

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

Sitzung: Mittwoch, 28.02.2018, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.01.2018
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
 - 3.1. Fahrradparken am Bahnhof
Mündlicher Vortrag von Frau Krause, Büro Plan & Rad
 - 3.2. Sanierung Altlasten Kälberwiese
Mündlicher Vortrag
 - 3.3. Landschaftsschutzgebiet "Schunteraue", Naturdenkmal "Bullenteich" und Wasserschutzgebietszone I; Arbeiten am Bullenteich 18-07038
 - 3.4. Baugenehmigungen für die Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler 18-07063
 - 3.5. Klimaschutz in der Bauleitplanung 18-07129
 - 3.6. Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt 18-07576
4. Anträge
 - 4.1. Weiterführung des Klimaschutzpreises
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen 18-07034
 5. Antrag auf dauerhafte Genehmigung eines bisher befristet aufgestellten Lagercontainers (Az. 0630/5228/2017) 18-07065
 6. Steuerungskonzept Vergnügungsstätten - Ergänzung 2018 18-06364
 7. Sanierungsarbeiten am Westbahnhof 18-07391
 8. Haltestelle "Bockshornweg" auf der Celler Heerstraße (Ölper Turm) 17-06103
 9. Sanierung von Gleisanlagen in 2018 17-05811
 10. Ersatzneubau der Fischergraben-Brücke im Naturschutzgebiet (NSG) Riddagshausen 18-06686
11. Anfragen
 - 11.1. Ankauf bundeseigener Grundstücke zur Wohnraumförderung
Anfrage der CDU-Fraktion 18-07460
 - 11.2. Stresstest zu Eckert & Ziegler
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 18-07142
 - 11.3. Verkehrssituation Hordorfer Straße / Schapenstraße
Anfrage der BIBS-Fraktion 18-07423
 - 11.4. Bodenschutz in Braunschweig: Qualität von Ausgleichs- und Kompensationsflächen
Anfrage der Fraktion P² 18-06987
 - 11.5. Planungsvarianten Hagenmarkt
Anfrage der BIBS-Fraktion 18-07452
 - 11.6. Altlastenuntersuchungen bzw. Bodenuntersuchungen zum Flächenrecycling 18-06988

(Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
vom 24.08.2016)

Anfrage der Fraktion P²

- | | | |
|-------|---|----------|
| 11.7. | Holzmoor | 18-07453 |
| | Anfrage der BIBS-Fraktion | |
| 11.8. | Sachstand "Verkehrsgutachten für den Norden Braunschweigs"
Anfrage der BIBS-Fraktion | 18-07454 |

Braunschweig, den 22. Februar 2018

Betreff:

**Landschaftsschutzgebiet "Schunteraue", Naturdenkmal
"Bullenteich" und Wasserschutzgebietszone I; Arbeiten am
Bullenteich**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	15.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	28.02.2018	Ö

Sachverhalt:

Der Bullenteich ist ein durch Verordnung geschütztes Naturdenkmal und befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue“ und in der Schutzone I des Wasserschutzgebietes der Stadt Braunschweig.

Durch den Sturm „Xavier“ sind im Gelände um den Bullenteich große Schäden am Baumbestand entstanden. Der vorhandene Weg im Gelände als Zuwegung zu den Brunnen ist aufgrund der Schäden zurzeit nicht nutzbar. Es ist durch den Antragsteller BSIEnergy vorgesehen, die Verkehrssicherheit auf dem Gelände sowie die Erreichbarkeit der Brunnen wiederherzustellen.

Hierzu ist laut Antragsteller der Einsatz eines Harvesters zur Aufarbeitung und Entzerrung der Windwürfe geboten. Die Arbeiten ohne den Einsatz von Maschinen können unter den gegenwärtigen Verhältnissen lebensgefährlich werden.

Aufgrund dieser Sachlage gestattet die Untere Naturschutzbehörde den einmaligen Einsatz eines Harvesters auf dem Gelände des Bullenteiches. Die Arbeiten sind in Abstimmung und Begleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und bis zum 28. Februar 2018 abzuschließen.

Leuer

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Baugenehmigungen für die Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler**

Organisationseinheit: Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	Datum: 07.02.2018
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	28.02.2018	Ö

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 09.05.2017 hat der Verwaltungsausschuss der Erteilung von Baugenehmigungen für die folgenden vier Baumaßnahmen der Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler zugestimmt, soweit das Niedersächsische Umweltministerium (Nds. MU) keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigung hat.

Es handelt sich um die Baumaßnahmen:

- Antrag auf Umbau und Austausch vorhandener Tore der Eckert & Ziegler Umwelttechnik GmbH (Az.: 0630/3882/2015), Drucksachen-Nr.: 17-04317,
- Antrag auf Umbau des Gebäudeteils AB 7 der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (Az.: 0630/2741/2016), Drucksachen-Nr.: 17-04318,
- Antrag auf Einziehung einer Zwischenwand zur Ausbildung einer Schleuse der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH (Az.: 0630/2742/2016), Drucksachen-Nr.: 17-04319,
- Antrag auf Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (Az.: 0630/2743/2016), Drucksachen-Nr.: 17-04320.

In der Folge hat es einen intensiven Abstimmungsprozess mit dem Nds. MU hinsichtlich der Sicherstellung der strahlenschutzrechtlichen Belange gegeben.

Die nunmehr vorbereiteten Baugenehmigungen für diese vier Baumaßnahmen (Anlage 1 bis 4) verpflichten die Unternehmen, vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme die schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass das Bauvorhaben mit dem Strahlenschutzrecht vereinbar ist.

Diese Formulierung ist mit dem Nds. MU abgestimmt worden und stellt nach Auffassung der Verwaltung sicher, dass strahlenschutzrechtliche Bedenken ausgeschlossen und der Schutz der Bevölkerung sichergestellt sind.

Die Genehmigungen werden nach der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses versandt.

Leuer

Anlagen: 4 Baugenehmigungen

Anlage 1

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
 Umweltdienste GmbH
 Herr Karsten Wichert
 Gieselweg 1
 38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
 Brandschutz
 Referat Bauordnung
 Langer Hof 8

Name: Frau Schwägermann

Zimmer: 407

Telefon: 470-2658

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: 470-3597

E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
 Mein Zeichen
 0630/3882/2015

Tag

02.02.2018

Grundstück Braunschweig, Gieselweg 1

Gemarkung Thune
 Flur 2
 Flurstück 227/1

Vorhaben Umbau der Tore 3, 4/5, 6/7 im Gebäude AB 10

Baugenehmigung**0630/3882/2015**

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Bauabnahme wird verzichtet. (200D)

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
 Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
 Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
 Volksbank eG BS WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
 Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
 Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

1. Gemäß 5.5.2 der IndBauRL müssen Produktions- und Lagerräume ab 200 m² mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge haben.

Diese Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, sollen keine Schwelten haben und müssen wenigstens während der Betriebszeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen zu sein.

Elektrische Verriegelungen sowie zusätzliche Rollos an Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese Türen spätestens im Gefahrenfall jederzeit leicht von innen geöffnet werden können.

Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen oder Toröffnungen müssen im Zuge von Rettungswegen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

Bei den Wetterschutz-Rolltoren ist hierauf besonders zu achten!

2. Auf diese Fluchtwege ist durch Hinweisschilder nach DIN EN ISO 7010 und mit Piktogrammen gemäß ASR A1.3 derart hinzuweisen, dass die Ausgänge auch ohne Ortskenntnis zu jeder Zeit deutlich erkennbar und sicher aufgefunden werden können. Die Hinweisschilder sind mindestens in langnachleuchtender Ausführung dauerhaft anzubringen. In ungenügend ausgeleuchteten Bereichen sowie direkt über den (Not-) Ausgängen sind die Hinweisschilder mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß VdE 0108 in Dauerschaltung auszuführen.
3. Für das Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Die Maßnahmen sind dem Referat Bauordnung durch einen Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt. (381B)
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Anlage 2

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Nuclitec GmbH
Herr Jens-Uwe Rumsfeld
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Brandschutz
Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Frau Schwägermann

Zimmer: 402

Telefon: 470-2658

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: 470-3597

E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0630/2741/2016

Tag

11.01.2018

Grundstück Braunschweig, Gieselweg 1

Gemarkung Thune
Flur 2
Flurstück 228/3

Vorhaben Umbau im Gebäudeteil AB 7 - Messlabor

Baugenehmigung

0630/2741/2016

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Schlussabnahme wird verzichtet.

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutzrecht bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

von 78 in Zusammenstellung

Brandschutz:

1. Bei der Anpassung der zu ändernden Grundrisse in den betroffenen Linienkarten ist frühzeitig das Sachgebiet Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Braunschweig zu beteiligen.
2. Für das gesamte Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Umweltdienste GmbH
Herr Karsten Wichert
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Brandschutz
Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Frau Schwägermann

Zimmer: 407

Telefon: 470-2658

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: 470-3597

E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0630/2742/2016

Tag

02.02.2018

Grundstück Braunschweig, Gieselweg 1

Gemarkung Thune
Flur 2
Flurstück 228/3

Vorhaben Einzug einer Zwischenwand zur Ausbildung einer Schleuse (Gebäude AB 1.1)

Baugenehmigung

0630/2742/2016

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Bauabnahme wird verzichtet.

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00
11-VOR 78 IN ZUSAMMENSTELLUNG

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

Für das gesamte Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt. (381B)
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Nuclitec GmbH
Herrn Jens-Uwe Rumsfeld
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Brandschutz
Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Frau Schwägermann

Zimmer: 407

Telefon: 470-2658

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: 470-3597

E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0630/2743/2016

Tag

02.02.2018

Grundstück Braunschweig, Gieselweg 1

Gemarkung Thune
Flur 2
Flurstück 228/3

Vorhaben Umsetzung Brandschutzmaßnahmen für den Raum AB 1.8

Baugenehmigung

0630/2743/2016

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Bauabnahme wird verzichtet. (200D)

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG IBAN DE50 2600 1066 6036 8640 00
115-VOR 78 in Zusammenstellung

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

Für das gesamte Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Betreff:**Klimaschutz in der Bauleitplanung****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

19.02.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

28.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig wird als eine prioritär zu verfolgende Maßnahme für den Klimaschutz im Klimaschutzkonzept eine "Leitlinie zur klimafreundlichen Bauleitplanung" entwickelt.

Ziel dieser Leitlinie ist es darzustellen, in welchem Rahmen Bebauungspläne und städtebauliche Verträge zu einer klimagerechten Entwicklung der Stadt beitragen können.

Die Leitlinie befindet sich derzeit in Bearbeitung, ein erster Entwurf liegt bereits vor. Die erforderlichen weiteren Arbeitsschritte wie die verwaltungsinterne Abstimmung und Überarbeitung werden nun vorgenommen. Die Vorstellung in der Politik soll nach Fertigstellung im Herbst erfolgen.

Die Leitlinie wird sich in drei übergeordnete Kapitel gliedern.

Kapitel 1 soll zunächst eine allgemeine Einführung zum Thema Klimaschutz bieten. Dazu gehören Zielsetzung und Aufbau der Leitlinie, Begriffsdefinition sowie Rahmenbedingungen des kommunalen Klimaschutzes wie das Braunschweiger Klimaschutzkonzept, die Darstellung der örtlichen Rahmenbedingungen und die Stadtklimaanalyse.

In Kapitel 2 soll der Klimaschutz in der Bauleitplanung behandelt werden. Grundsätzlich steht der Klimaschutz im Rahmen der planerischen Abwägung gleichwertig neben anderen Belangen, die untereinander abzuwagen sind, so dass sich klimaschützende Belange nicht zwangsläufig durchsetzen müssen. Zudem muss auf den Einzelfall bezogen eine Abwägung sinnvoller, sich aber gegenüberstehender Ziele wie beispielsweise gute Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Baulandes mit einer hohen Bebauungsdichte gegenüber einer ebenso wichtigen hohen Durchgrünung erfolgen. Diese Ziele müssen immer auf den konkreten Standort und seine entsprechenden Rahmenbedingungen bezogen werden.

Im Weiteren werden die klimaschutzbezogenen Handlungsbereiche der Stadt Braunschweig definiert. Dazu gehören:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Förderung einer klimaschonenden Stadt- und Siedlungsstruktur (z. B. durch Erhalt klimawirksamer Freiräume, Vorrang der Innenentwicklung, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, angemessene städtebauliche Dichte, effiziente Erschließung)
- Vermeidung von Verkehrsströmen und Stärkung des Umweltverbundes (z. B. „Stadt der kurzen Wege“, Sicherung der wohnortnahmen Nahversorgung, ausgewogene Nutzungs-mischung, klimagerechte Mobilitätsangebote und -konzepte)

- Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Luftaustauschbahnen, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Klimakomforträumen und Klimaoasen)
- Maßnahmen der Energieeinsparung an Gebäuden (z. B. kompakte Baukörper, Wärmedämmung und Energieeffizienz, passive Solarenergienutzung)
- klimafreundliche Energieversorgung (z. B. Nutzung von erneuerbare Energien, Nah-/Fernwärmennetz, Ausschluss luftverunreinigender Stoffe).

Zudem sollen die verschiedenen Steuerungsmöglichkeiten der Klimaschutzziele im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, städtebauliche Verträge) und Kriterien für klimagerechte städtebauliche Entwurfslösungen aufgezeigt werden.

In Kapitel 3 erfolgt eine Zusammenfassung, welche klimaschutzbezogenen Aspekte die Umsetzungsakteure in den einzelnen Arbeitsschritten berücksichtigen sollten. Diese Erkenntnisse sollen in Form von Checklisten zu einzelnen Planungsphasen komprimiert und nachvollziehbar dargestellt werden. So wird sichergestellt, dass die Leitlinie ohne größeren Aufwand bei der Erarbeitung zukünftiger Entwicklungsüberlegungen herangezogen werden kann und von den ersten Anfängen des Planungsprozesses bis zu seinem Abschluss eine wichtige Unterstützung in sämtlichen Fragen des Klimaschutzes darstellt.

Leuer

Anlage/n:

Entwurf der Leitlinie (Gliederung und Checklisten)

Leitlinie zur klimagerechten Bauleitplanung

Gliederung

1. Einleitung

- 1.1. Zielsetzung der Leitlinie
- 1.2. Aufbau der Leitlinie
- 1.3. Begriffsdefinition
 - 1.3.1. Zum Begriff „Klimaschutz“
 - 1.3.2. Zum Begriff „Stadtklima“

- 1.4. Rahmenbedingungen
 - 1.4.1. Kommunales Klimaschutzkonzept
 - 1.4.2. Örtliche Rahmenbedingungen
 - 1.4.3. Stadtklimaanalyse

2. Klimagerechte Bauleitplanung

- 2.1. Grundsätzliches
- 2.2. Handlungsbereiche
 - 2.2.1. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Förderung einer klimaschonenden Stadt und Siedlungsstruktur
 - 2.2.2. Vermeidung von Verkehrsströmen und Stärkung des Umweltverbundes
 - 2.2.3. Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels
 - 2.2.4. Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen
 - 2.2.5. Klimafreundliche Energieversorgung
- 2.3. Steuerungsmöglichkeiten
 - 2.3.1. Umsetzung im Flächennutzungsplan
 - 2.3.2. Umsetzung im Bebauungsplan
 - 2.3.2.1. Städtebaulicher Entwurf
 - 2.3.2.2. Festsetzungen
 - 2.3.3. Vertragliche Regelungen
 - 2.3.3.1. Städtebaulicher Vertrag
 - 2.3.3.2. Grundstückskaufverträge

3. Checklisten

- 3.1. Checkliste: Vorbereitungsphase
- 3.2. Checkliste: Städtebaulicher Entwurf
- 3.3. Checkliste: Festsetzungen im Bebauungsplan
- 3.4. Checkliste: Vertragliche Regelungen

Checkliste: Vorbereitungsphase

Frage	Ja	Nein	Bemerkung
Kriterium 1 Innenentwicklung			
Können Innenentwicklungspotenziale genutzt werden?			
Kriterium 2 Standortwahl			
Ist ein Anschluss des Wohngebiets an bestehende Nahversorgungseinrichtungen gegeben?			
Ist ein Anschluss des Plangebiets an das bestehende ÖPNV-Netz gegeben?			
Ist ein Anschluss des Plangebiets an das übergeordnete Fuß- und Fahrradwegenetz gegeben?			
Ist ein Anschluss des Plangebiets an das bestehende örtliche Straßennetz gegeben?			
Ist ein Anschluss des Gewerbegebiets an Gleisanbindung gegeben?			
Ist ein Anschluss des Wohngebiets an bestehende Infrastruktureinrichtungen (Schule, Kita, etc.) gegeben?			
Sind eventuelle Planungsempfehlungen aus der Stadtklimakarte berücksichtigt?			
Kriterium 3 Instrumente zur Optimierung der Planung			
Soll ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt werden?			
Soll ein Grünordnungskonzept erstellt werden?			
Soll ein Mobilitätskonzept erstellt werden?			
Soll ein Energiekonzept erstellt werden?			
Kriterium 4 Steuerungsinstrumente			
Es handelt sich um städtische Grundstücke. → Klimarelevante Aspekte sollen im Bebauungsplan und in den Grundstückskaufverträgen geregelt werden.			
Die Grundstücke gehören einem Investor. → Klimarelevante Aspekte sollen im Vorhabenplan mit Durchführungsvertrag bzw. im Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag geregelt werden.			
Die Grundstücke gehören mehreren Einzeleigentümern. → Klimarelevante Aspekte sollen im Bebauungsplan geregelt werden. Zusätzlich sollen Beratungsleitungen angeboten werden.			

Checkliste: Städtebaulicher Entwurf

Frage	Ja	Nein	Bemerkung
Kriterium 1 Stadtklima			
Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion werden von Bebauung freigehalten.			
Es ist keine (hohe) Bebauung bzw. Vegetation quer zu Luftaustauschbahnen vorgesehen.			
Im Plangebiet ist ein hoher Anteil an öffentlichen/privaten Grünflächen vorgesehen.			
Es wurden klimarelevante Pflanzen (z. B. großkronige Bäume) vorgesehen.			
Im Plangebiet sollen Klimakomforträume/Klimaoasen entstehen.			
Straßen und öffentliche Plätze sollen begrünt werden.			
Stellplätze sollen ausreichend begrünt werden. (mind. alle sechs Stellplätze ein Baum).			
Im Plangebiet ist der Erhalt bzw. die Planung von Wasserflächen vorgesehen.			
Dachbegrünung wurde im Entwurf berücksichtigt.			
Fassadenbegrünung wurde im Entwurf berücksichtigt.			
Es werden überwiegend helle Baumaterialien vorgesehen.			
Kriterium 2 Siedlungsstruktur			
Es ist ein hoher Anteil an nicht freistehenden Baukörpern geplant.			
Es soll überwiegend mehrgeschossige Bebauung entstehen.			
Im EFH-Gebiet sollen möglichst kleine Grundstücke entstehen (Grundstücksgröße festgesetzt). Die Gebäude sind mindestens zweigeschossig.			
Der Entwurf ermöglicht eine ausgewogene Nutzungsmischung.			
Bei Wohngebieten ist die wohnortnahe, fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungseinrichtungen möglich.			
Bei Wohngebieten ist die wohnortnahe, möglichst fußläufige Erreichbarkeit von öffentlichen Versorgungseinrichtungen (KiTa, Schule, etc.) möglich.			
Bei Wohngebieten ist die wohnortnahe, möglichst fußläufige Erreichbarkeit von privaten Versorgungseinrichtungen (medizinische Einrichtungen, Gastronomie, etc.) möglich.			

Kriterium 3**Erschließungssystem**

Der Verkehrsflächenanteil insb. für MIV ist gering (möglichst unter 10%). Es gibt keine Doppelerschließung.

--	--	--

Die Straßenbreiten sind auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Wohnstraßen sind als Mischverkehrsflächen ausgebildet.

--	--	--

Die erforderliche Stellplatzzahl ist situationsbezogen bzw. auf Grundlage eines Mobilitätskonzepts reduziert.

--	--	--

Es liegt ein Anschluss an das (über-)örtliche Fuß- und Radwegenetz vor.

--	--	--

Die Durchgängigkeit des Quartiers für den Fuß- und Radverkehr ist gegeben. Idealerweise sind Abkürzungswege vorgesehen.

--	--	--

Die fußläufige Erreichbarkeit einer gut getakteten ÖPNV-Haltestelle ist gegeben (Entfernung < 500 m).

--	--	--

Es sind verkehrsberuhigte Bereiche geplant.

--	--	--

An zentraler Stelle sind Carsharingstellplätze vorgesehen.

--	--	--

Fahrradstellplätze sind in ausreichendem Umfang geplant.

--	--	--

Fuß- und Radwege wurden bezüglich ihrer Sicherheit optimiert (ausreichende Breite, Querungshilfen, Beleuchtung etc.).

--	--	--

Es liegt eine ansprechende Straßenraumgestaltung vor, die sich an den Bedürfnissen des Fuß- und Fahrradverkehrs orientiert.

--	--	--

Es gibt Grünwegeverbindungen.

--	--	--

Kriterium 4**Baukörper**

Die Baukörper haben ein geringes A/V-Verhältnis (Tiefe/Länge/Höhe, Dachform, Gliederung d. Baukörper).

--	--	--

Passive Solarenergienutzung: Die Hauptfassade ist überwiegend südorientiert.

--	--	--

Passive Solarenergienutzung: Die Hauptfassade ist überwiegend unverschattet.

--	--	--

Aktive Solarenergienutzung: Solardächer/-fassaden sind überwiegend südorientiert. Abweichungen bis $\pm 45^\circ$ sind vertretbar.

--	--	--

Aktive Solarenergienutzung: Solardächer haben eine Neigung von $30\text{--}35^\circ$. Abweichungen bis $\pm 20^\circ$ sind vertretbar.

--	--	--

Kriterium 5**Energieversorgung**

Es sind Flächen für EE/KWK vorgesehen.

--	--	--

Die Lage der Leitungen für Nah-Fernwärmennetze wurde im Entwurf berücksichtigt.

--	--	--

*Betreff:***Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt***Organisationseinheit:*
Dezernat III
0600 Baureferat*Datum:*
21.02.2018*Beratungsfolge*
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)*Sitzungstermin*
28.02.2018*Status*
Ö**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde gebeten, die Beschlussvorlage 18-07055, Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt, dem Planungs- und Umweltausschuss zur Sitzung am 28. Februar 2018 zur Kenntnis zu geben.

Die entsprechende Drucksache ist als Anlage beigefügt.

Leuer

Anlage/n:

Vorlage 18-07055

Betreff:

Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 08.02.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	21.02.2018	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	01.03.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschluss:

Im Stadtbezirk 221 Weststadt wird die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen auf der Grundlage des § 11 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) letztmalig für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 verlängert.

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Seit dem 01.01.2002 sind die öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt im Wege der Gebietsfreistellung von Belegungsbindungen freigestellt. Aufgrunddessen können dort seither die öffentlich geförderten Wohnungen auch an Haushalte vermietet werden, die nicht Inhaber eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheines ("B-Schein") sind. Die Gebietsfreistellung dient so der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Stadtbezirk Weststadt. Von der Mietpreisbindung wurden die Wohnungen nicht freigestellt, so dass sie auch während der Gebietsfreistellung nur zur preisgünstigen Kostenmiete vermietet werden dürfen.

Die Gebietsfreistellung wurde zuletzt in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 06.12.2016 (Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 und Änderungsantrag Nr. 16-03423) bis zum 31.12.2018 verlängert. Mit diesem Beschluss hat der Rat die Verwaltung beauftragt,

„...1. das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.“

2. nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteil Leben in der Weststadt darzulegen. Dies geschieht so rechtzeitig, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.“

Entscheidungen über Gebietsfreistellungen bedürfen der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU). Das weitere Vorgehen wurde mit dem MU im Vorfeld erörtert. Das MU hat zugesichert, einen begründeten Antrag der Stadt Braunschweig auf Zustimmung zu einer letztmaligen Verlängerung der Gebietsfreistellung bis zum Ende des Jahres 2023 wohlwollend zu prüfen.

Am 01.01.2019 werden in der Weststadt nach aktueller Datenlage 1.953 Wohnungen öffentlich gefördert sein, am 01.01.2024 werden es noch 1.687 Wohnungen sein.

Der bisherige Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt bis zum Jahr 2016 und die zentrale Funktion der Gebietsfreistellung hierfür sind in der Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 ausführlich dargestellt. Im weiteren Verlauf wurde im September 2017 das „Nachbarschaftszentrum Elbeviertel / Haus der Talente“ durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. eröffnet. Ende 2017 hat im Soziale Stadt-Gebiet Donauviertel das nach einer europaweiten Ausschreibung beauftragte Quartiersmanagement seine Arbeit aufgenommen, und erste Projekte im Gebiet wurden begonnen.

2. Auswirkungen einer letztmaligen Verlängerung der Gebietsfreistellung bis Ende 2023 und Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

2.1. Auswirkungen im Hinblick auf die Ratsaufträge vom 06.12.2016

2.1.1. Fortbestand des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. nach dem 31.12.2018

Die Verwaltung hat mit den drei Wohnungsunternehmen, die Mitglieder des Vereins sind, Gespräche über den Fortbestand des Vereins nach dem 31.12.2018 geführt. Alle drei Unternehmen wollen die Vereinsarbeit weiterhin gemeinsam mit der Stadt fortführen und finanzieren. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit nach Möglichkeit bis zum 31.12.2023 wird angestrebt. Im Falle der Fortführung der Gebietsfreistellung würde der von den Wohnungsunternehmen zu erbringende Ausgleich wie bisher ihren jeweiligen Finanzierungsanteil für den Verein darstellen. Die beabsichtigte Vereinbarung soll auch beinhalten, dass die Kooperationspartner gemeinsam ein Konzept für die Verfestigung der Vereinsarbeit ohne die Gebietsfreistellung entwickeln.

2.1.2. Voraussichtliche wohnungswirtschaftliche und soziale Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteil Leben in der Weststadt

Nach dem Ende der Gebietsfreistellung sind sämtliche Belegungsbindungen in der Weststadt sofort wieder wirksam. Frei werdende öffentlich geförderte Wohnungen dürfen dann grundsätzlich nur noch an Haushalte vermietet werden, die einen Wohnberechtigungsschein vorlegen. Um diese Wohnungen auch dann noch mit dem Ziel ausgewogener Belegungsstrukturen vermieten zu können, werden die Wohnungsunternehmen insbesondere auf die Nachfrage von Haushalten angewiesen sein, die ein Arbeitseinkommen haben und gleichzeitig anspruchsberechtigt für einen Wohnberechtigungsschein sind. Nach den bisherigen Erfahrungen kann sich bei dieser Gruppe das Erfordernis, einen Wohnberechtigungsschein beantragen zu müssen, dämpfend auf die Wohnungsnachfrage auswirken. Der Zeitraum einer letztmaligen Gebietsfreistellung bis Ende des Jahres 2023 wäre deshalb von den Wohnungsunternehmen und der Stadt – soweit erforderlich auch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen - dafür zu nutzen, gemeinsam Verfahrensweisen zur Ermöglichung einer auch nach der Gebietsfreistellung weiterhin ausgewogenen Vermietung der öffentlich geförderten Wohnungen zu entwickeln. Dabei sind insbesondere auch Möglichkeiten zur Verlagerung von Bindungen aus der Weststadt in andere Stadtteile gemeinsam zu prüfen.

2.2. Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele des Ratsauftrages zur Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum

Der Rat der Stadt hat am 13.09.2016 die Verwaltung mit der Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig beauftragt, und er hat das vorgelegte Konzept am 28.03.2017 beschlossen.

Wenn die Gebietsfreistellung in der Weststadt wie vorgeschlagen am 31.12.2023 endet, hat das zur Folge, dass dort am 01.01.2024 sämtliche 1.687 Belegungsbindungen, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehen werden, wieder aktiviert sind. Auswirkungen hat dies anschließend bei jedem Mieterwechsel. Bei einer angenommenen jährlichen Fluktuation in den öffentlich geförderten Wohnungen von 10% bedeutet dies, dass jährlich 168 dieser preisgünstigen Wohnungen zusätzlich am Markt verfügbar sein werden.

2.3. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)

Die Verwaltung hat am 23.10.2017 ein Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der AGW im Bündnis für Wohnen geführt. In der Folge hat die AGW eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage beigefügt ist.

3. Rechtsgrundlagen

Eine befristete Gebietsfreistellung ist gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, 3. Alternative, Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) für den Fall zugelassen, dass sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NWoFG ist von der "verfügungsberechtigten Person" (das ist in der Regel der Vermieter) ein angemessener Ausgleich für die Freistellung zu leisten, indem Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen eingeräumt werden oder ein Geldausgleich oder ein sonstiger angemessener Ausgleich geleistet wird.

4. Befristung der Gebietsfreistellung auf letztmalig fünf Jahre, Beibehaltung der Mietpreisbindung, praktische Umsetzung und Auswirkungen auf den städt. Haushalt

Die Gebietsfreistellung ist aufgrund § 11 Abs. 1 NWoFG zu befristen. Gemäß Ziffer 48 der Wohnraumförderbestimmungen soll die Freistellungsduer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Diese Obergrenze soll letztmalig ausgeschöpft werden, um in dieser Zeit die im Abschnitt 2.1. dargestellten Maßnahmen zur Verfestigung der positiven Entwicklungen in der Weststadt, die insbesondere durch die zentrale Wirkung der Gebietsfreistellung ermöglicht wurden, gemeinsam mit allen Beteiligten zu entwickeln, so dass diese Maßnahmen im Anschluss nahtlos umgesetzt werden können.

Von der Mietpreisbindung sollen die Wohnungen wie bisher nicht freigestellt werden.

Die Umsetzung der Gebietsfreistellung soll entsprechend der bisherigen Praxis wieder durch Verwaltungsakte (Bescheide) gegenüber den Verfügungsberechtigten der öffentlich geförderten Wohnungen, also den Wohnungsunternehmen, erfolgen. Der "angemessene Ausgleich" soll erneut im Rahmen von Begleitverträgen zu den städtischen Freistellungsbescheiden vereinbart werden, und zwar wie aktuell auch als sogenannter „sonstiger angemessener Ausgleich“.

Dabei handelt es sich nicht um einen Geldausgleich an die Stadt Braunschweig, den diese dann gemäß § 13 Nr. 4 NWoFG an den Wohnraumförderfonds des Landes Niedersachsen abführen müsste. Vielmehr wird vertraglich ein Wert festgesetzt, zu dem die Wohnungsunternehmen Maßnahmen in der Weststadt entweder selbst umsetzen müssen oder alternativ durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. durchführen lassen können. Dadurch kommen die Ausgleichsleistungen direkt dem Stadtteil zugute.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausgleichsleistungen ist für den künftigen Fünfjahreszeitraum von einem Gesamtwert des Ausgleichs in Höhe von rund 930.000 Euro auszugehen.

Abgesehen von den in geringem Umfange zu erhebenden Verwaltungsgebühren, wird die Gebietsfreistellung keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände

Arbeitsgemeinschaft TOP 3.6 Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)



Caritasverband
Braunschweig e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



DER PARITÄTISCHE
BRAUNSCHWEIG

Stadt Braunschweig
Sozialdezernentin
Dr. Andrea Hanke
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Sprecher der AGW:

Norbert Velten
c/o Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 8 89 20 – 31
Fax: 0531 / 8 89 20 – 29
n.velten@diakonie-braunschweig.de

Datum: 15.11.2017

Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt

Stellungnahme der AGW

Sehr geehrte Frau Dr. Hanke,

nach dem Gespräch der AGW-Vertreter im Bündnis für Wohnen mit Ihnen am 23.11.2017 haben wir innerhalb der AGW die folgende Stellungnahme zur Gebietsfreistellung öffentlich geförderter Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt erarbeitet. Bitte bringen Sie die Stellungnahme in die weiteren Beratungen ein.

Stellungnahme: Für die Meinungsbildung war das Papier „Gemeinsame Auswertungen und Überlegungen zur Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt“ vom 07.09.2017 sehr hilfreich, weil es umfangreiche Informationen zur Situation in der Weststadt und den von der Bindung freigestellten öffentlich geförderten Wohnungen enthält.

Die Diskussion um die Verlängerung der Gebietsfreistellung wurde in den vergangenen Monaten immer mit der Weiterarbeit des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e.V. verknüpft: Keine weitere Gebietsfreistellung, keine weitere gemeinsame Stadtteilarbeit in der bisherigen Form.

Diese Verknüpfung halten wir bezogen auf ein gemeinsam umzusetzendes kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig für sehr unglücklich und wenig zielführend. Durch eine weitere Gebietsfreistellung gingen Effekte für bezahlbares Wohnen verloren. Es wäre aus unserer Sicht daher zwingend, dass zusätzliche kompensierende Maßnahmen von den beteiligten Akteuren aufzuzeigen wären, damit die Ziele des kommunalen Handlungskonzeptes erreicht werden können.

Ausdrücklich betonen wir die positive Wirkung der Arbeit des Vereins. Diese muss weitergeführt werden. Die im Verein und bei anderen Vorhaben in der Weststadt praktizierte Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften hat zu den positiven Entwicklungen in der Weststadt beigetragen.

Von den Wohnungsgesellschaften wird zu Recht gesagt, dass sich ihre Investitionen in die Arbeit des Vereins als sozialer Friede für sie positiv wieder auszahlen.

Die verschiedentlich in den Diskussionen geäußerte Befürchtung bzw. Ankündigung, die Wohnungsgesellschaften könnten ihre Aktivitäten im Verein einstellen oder stark einschränken, wenn die Gebietsfreistellung nicht verlängert wird, irritiert und stünde dem Vorhaben einer gemeinsamen Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des kommunalen Handlungskonzeptes entgegen.

Mitglieder der AGW:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Braunschweig e.V. (AWO) ■ Caritasverband Braunschweig e. V. (CV) ■ Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V. (DRK) ■ Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH (Diakonie) ■ Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - Kreisverband Braunschweig (PARITÄT)

Nach dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz (NWoFG) können Wohnungen von der Bindung freigestellt werden, „wenn die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient“.

Die Gebietsfreistellung in der Weststadt besteht seit dem 01.01.2002 – also seit nunmehr 15 Jahren. „Im ersten Freistellungszeitraum (2002 bis 2006) ging es schwerpunktmäßig darum, mit einer Gebietsfreistellung aller öffentlich geförderter Wohnungen im Stadtteil den seinerzeit erkennbaren Segregationstendenzen entgegenzuwirken und zugleich damit ein starkes kommunales Signal für veränderte und zu verändernde Rahmenbedingungen im Stadtteil zu setzen, mit dem Ziel, daran Kooperationsprozesse anknüpfen zu können.“

Dies ist gelungen. Der zweite Freistellungszeitraum (2007 bis 2011) war geprägt von einem Auf- und Ausbau der stadtteilbezogenen Kooperation. Ein gemeinsames Projektteam von Wohnungswirtschaft und Stadt Braunschweig entwickelte ein integriertes Handlungskonzept für den Bereich Ilmweg/ Saalestraße, das später unter Einbeziehung weiterer Akteure räumlich und konzeptionell weiterentwickelt wurde zum Integrierten Stadtteilentwicklungs- und Handlungskonzept Braunschweig ‚Nördliche Weststadt‘.

Diese konzeptionellen Arbeiten waren Ausgangspunkt dafür, dass mittlerweile drei Nachbarschaftstreppunkte in der Weststadt bestehen, ...“ So heißt es in der Ratsdrucksache 15157/12 vom 15.03.2012. Die beschlossene Gebietsfreistellung für die Jahre 2012 bis 2016 sollte den Stadtteilentwicklungsprozess weiter stützen.

Nach 15 Jahren Gebietsfreistellung ist es nach unserer Auffassung nicht erforderlich, diese zu verlängern, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten.

Die von der Gebietsfreistellung in der Weststadt erfassten Wohnungen sind sehr preiswert mit einer durchschnittlichen Miete von unter fünf Euro pro Quadratmeter. Die Wohnungen sind mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, um sie für Haushalte mit geringem Einkommen zur Verfügung zu stellen. Das sollte künftig wieder geschehen.

Die Nicht-Verlängerung der Gebietsfreistellung würde dazu führen, dass von den 1.898 freigestellten Wohnungen bei einer durchschnittlichen Vertragsdauer von 11,26 Jahren in den freigestellten Wohnungen jährlich durchschnittlich 168 preiswerte Wohnungen wieder in die Bindung fallen und damit Haushalten mit geringem Einkommen zur Verfügung stehen würden. Dies halten wir für dringend notwendig.

Nicht zwingend notwendig ist es, dass diese preiswerten Wohnungen für Haushalte, die einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, in der Weststadt zur Verfügung gestellt werden. Das NWoFG sieht auch die Möglichkeit vor, dass für die Freistellung ein angemessener Ausgleich geleistet wird, indem der Stadt Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen für die Dauer der Freistellung vertraglich eingeräumt werden.

Gemeinsam für lebenswerte Bedingungen in unseren Stadtteilen zu sorgen und sie zu erhalten und weiterzuentwickeln ist unser aller Ziel im Rahmen des Bündnisses für Wohnen. Es auch Menschen zu ermöglichen, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind, ein weiteres. Maßnahmen wie gemeinsame Quartiersarbeit und die Ausweitung von gebundenem Wohnraum wurden zu Zielerreichung vorgeschlagen. Sie sollten sich nun nicht gegenseitig ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Velten
Sprecher der AGW

Mitglieder der AGW:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Braunschweig e.V. (AWO) ■ Caritasverband Braunschweig e. V. (CV) ■ Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V. (DRK) ■ Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH (Diakonie) ■ Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - Kreisverband Braunschweig (PARITÄT)

*Betreff:***Abstimmungsgespräch am 31. Januar 2018 zum Themenkomplex
Holzmoor***Organisationseinheit:*Dezernat III
0600 Baureferat*Datum:*

26.02.2018

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

28.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 24. Januar 2018 wurde ein Abstimmungsgespräch zum Themenkomplex Holzmoor vereinbart.

Das Gespräch hat am 31. Januar 2018 stattgefunden. Das Protokoll hierzu ist als Anlage beigefügt.

Leuer

Anlage/n:

Protokoll Abstimmungsgespräch Holzmoor

Referat 0600

23. Februar 2018
 Sachb.: Herr Schulze
 Tel.: 3379

Protokoll

Abstimmungsgespräch am 31. Januar 2018 zum Themenkomplex Holzmoor

Beginn: 16:30 Uhr
 Ende: 18:30 Uhr

Teilnehmer:

Herr Burgdorf	Borek Immobilien
Herr Mehr	Borek Immobilien
Frau Michos	Rechtsanwaltskanzlei Appelhagen
Herr Dr. Rehfeldt	Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Frau Eberhack	Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Ratsfrau Palm	PIUA, SPD-Fraktion, Ausschussvorsitzende
Ratsherr Dr. Mühlnickel	PIUA, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, stell. Ausschussvorsitzender
Ratsherr Dobberphul	PIUA, SPD-Fraktion
Ratsherr Edelmann	PIUA, CDU-Fraktion
Ratsherr Dr. Büchs	PIUA, BIBS-Fraktion
Ratsfrau Schneider	PIUA, Fraktion Die Linke
Ratsherr Bley	PIUA, Fraktion P ²
Ratsherr Scherf	PIUA, AfD-Fraktion
Frau Dr. Goclik	Umweltverbände
Herr Schramm	Fraktionsgeschäftsstelle FDP
Herr Eckhardt	Fraktionsgeschäftsstelle BIBS
Herr Leuer	Stadtbaurat
Herr Warnecke	FBL 61
Herr Gekeler	FB 61
Herr Streich	FB 61
Herr Schulze	Ref. 0600, Protokollführer

Ratsfrau Palm begrüßt die Anwesenden. Es erfolgt eine kurze Vorstellungsrunde.

Stadtbaurat Leuer verdeutlicht, dass es wichtig sei, dass die umweltschutzrechtlichen Belege eingehalten würden. Dies werde von dem Investor durch den beauftragten Gutachter sichergestellt.

Herr Dr. Rehfeldt erläutert die gutachterliche Vorgehensweise im Baugebiet „Holzmoor-Nord“ anhand einer Beamerpräsentation. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Dr. Rehfeldt erklärt, dass die Biotoptypenkartierung zügig im Frühjahr 2015 umgesetzt worden sei. Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen sei im Herbst 2015 begonnen worden. Es handele sich hier um eine relativ gehölzreiche Fläche. Es sei kein Schutzgebiet vorhanden, aber eine Kleingartenanlage. Der gesamte Baumbestand sei sehr dezidiert aufgenommen worden. Es seien keine nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope gefunden worden.

Es seien 5 Fledermausarten sowie 39 Vogelarten, davon 23 Arten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis, gefunden worden. Die Überprüfungen hätten mit Aufzeichnungsgeräten und Zeitdehnern stattgefunden. Durch eine entsprechende Computersoftware hätten diese identifiziert werden können. Weiterhin habe es den Nachweis von vier Amphibienarten sowie den Nachweis von fünf Libellenarten gegeben.

Herr Dr. Rehfeldt skizziert die Lebensräume der Knoblauchkröte und des Kammmolches. Wenn man sich die Habitatansprüche der Knoblauchkröte und des Kammmolchs vor Augen führe, könne aus gutachterlicher Sicht festgestellt werden, dass diese Arten im Gebiet Holzmoor nicht vorkommen würden. Es sei kein geeigneter Landlebensraum vorhanden und es gäbe keine geeigneten Gewässer, die als Laichgewässer fungieren könnten. Vorkommen der Knoblauchkröte seien in diesem Gebiet nur südlich der Berliner Straße im Bereich der Mittelriede bekannt. Der vorhandene Fund der Knoblauchkröte sei vermutlich auf ein benachbartes Hochwasserereignis zurückzuführen.

Herr Dr. Rehfeldt skizziert das weitere Vorgehen 2018. Es sei das Aufstellen eines Amphibienbeschutzaunes mit Fangemern geplant, darüber hinaus erfolge die Kartierung umliegender Gewässer auf Vorkommen streng geschützter Amphibienarten.

Herr Dr. Rehfeldt bekräftigt, dass die Verwendung von schwerem Baugerät abzulehnen sei. Es dürften nur befestigte Wege befahren werden. Ein Überfahren von Gehölzen und Hecken sei nicht gestattet. Durch die bisher erfolgten Maßnahmen sei die Beeinträchtigung einer möglicherweise vorkommenden Knoblauchkröte nicht gegeben.

Herr Mehr spricht aus Sicht des Investors. Alle Mietverhältnisse hätten einvernehmlich gelöst werden können. Alle Versprechen hätten eingehalten werden können. Es sei dem Wunsch Rechnung getragen worden, das Grundstück ordentlich zurückzubauen. Zurzeit befänden sich noch fünf Parteien auf dem Grundstück.

Herr Burg bekräftigt, dass alle Maßnahmen in Abstimmung mit Herrn Dr. Rehfeldt und der Stadt Braunschweig mit der notwendigen Sensibilität begangen worden seien.

Ratsfrau Palm fragt, ob eingeschätzt werden könne, wie lange die Maßnahme noch dauere.

Herr Mehr antwortet, dass bis auf die fünf Gebäude alle anderen Gebäude abgerissen seien. Diese würden verbleiben, bis die Bewohner in ein neues Plangebiet umziehen würden. Bis Mai 2018 würden die bauvorbereitenden Maßnahmen beendet sein, dann gehe die Maßnahme in den Pflegemode über.

Ratsherr Dr. Mühlnickel betont, dass eine Bürgerbeteiligung zu diesem Thema erfolgen müsse.

Stadtbaurat Leuer erklärt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine frühzeitige Träger- und Bürgerbeteiligung erfolgen werde. Die Bürgerbeteiligung sei in Kürze geplant.

Herr Dr. Rehfeldt bekräftigt, dass der Bestand der Amphibien kontinuierlich weiterverfolgt werde.

Ratsherr Dr. Büchs macht darauf aufmerksam, dass im November 2015 erklärt worden sei, dass die Bäume erhalten blieben. Im Dezember 2015 habe die Stadt Braunschweig zugesagt, dass die Vegetation nicht beeinträchtigt werde. Hierbei seien bestimmte Arten, wie z. B. die Heuschrecke und die Zauneidechse, nicht berücksichtigt worden.

Herr Dr. Rehfeldt erklärt, dass die Zauneidechse im Gebiet „Holzmoor-Süd“ nicht gefunden worden sei. Es gebe hierauf auch keine Hinweise. Er weist weiterhin darauf hin, dass Ersatzniststätten im hohen Umfeld zum Holzmoor aufgehängt worden seien, und zwar in einem größeren Maße, als diese vorher vorhanden gewesen wären.

Aus Sicht von Ratsherrn Dr. Büchs hätte das Baugebiet Holzmoor gar nicht erst entstehen dürfen. Er bekräftigt, dass die Flatterbänder überfahren worden seien, die Fahrspuren würden für sich sprechen. Die abgespererten Bereiche würden somit rücksichtslos mit schweren Fahrzeugen überfahren. Dies sei das Problem, wenn man solche Maßnahmen zulasse. Er bekräftigt, dass erst vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hätten erfolgen müssen, bevor hier etwas umgesetzt werde. Ratsherr Dr. Büchs weist außerdem darauf hin, dass die Rasenflächen nicht geschlossen seien.

Stadtbaudirektor Leuer zitiert aus der Mitteilung (Drucksache 15-01003) Projekt „Holzmoor-Nord“. Er verdeutlicht, dass bereits 2015 mitgeteilt worden sei, dass einer Entfernung vorhandener Bausubstanz nach bereits erfolgter artenschutzrechtlicher Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde (und der Realisierung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aus Sicht der Verwaltung nichts entgegenstehe.

Ratsherr Edelmann fragt, ob die Vorwürfe von Ratsherrn Dr. Büchs falsch seien. Herr Dr. Rehfeldt bejaht dies. Auf Frage von Ratsherrn Edelmann teilt Herr Dr. Rehfeldt mit, dass das Flatterband durch den Sturm beschädigt worden sei. Das Foto zeige, dass das Flatterband dorthin geweht worden sei, wo sich die zulässige Fahrspur befindet.

Auf Frage von Ratsherrn Scherf verdeutlicht Herr Dr. Rehfeldt, dass die Knoblauchkröte in einem Kleingarten gefunden worden sei.

Frau Dr. Goclik fragt, warum die Grenze und die Linie des Amphibienzaunes nicht weiter nach Ostern verlagert würden. Die Erfassung sei zu gering.

Herr Dr. Rehfeldt sagt zu, dass dies geprüft werde.

Frau Dr. Goclik macht darauf aufmerksam, dass auch die Holzbiene in dem Gebiet gefunden worden sei. Auch die Wildbiene sollte betrachtet werden. Sie weist darauf hin, dass im nordwestlichen Bereich auch zwei kleinere Teiche vorhanden wären. Auch hier müsse das Vorkommen der Knoblauchkröte betrachtet werden.

Herr Eckhardt moniert, dass noch keine Gutachten vorliegen würden. Auch hierzu habe eine Informationspflicht bestanden.

Stadtbaudirektor Leuer hebt hervor, dass es keine Anfrage aus dem Stadtbezirksrat oder dem Planungs- und Umweltausschuss gebe, die nicht beantwortet worden sei.

Ratsfrau Palm regt eine aktiver Rolle der Verwaltung an.

Ratsherr Dr. Mühlnickel informiert, dass die Informationen im Stadtbezirk immer zufriedenstellend gelaufen seien. Theoretisch hätte die Verwaltung aber aktiver reagieren können, damit der Informationsaustausch besser fließe.

Ratsherr Dr. Büchs fragt, wie der Gutachter zu der Meinung käme, dass es sich um einen Einzelfall handele. Das Gebiet im Holzmoor eigne sich ganz hervorragend als Lebensraum für die Knoblauchkröte. Außerdem fragt er nach möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Herr Dr. Rehfeldt nimmt Bezug auf die vorstehenden Ausführungen. Er ergänzt, dass nicht zu erwarten sei, dass die Knoblauchkröte in östliche Richtung wandere. Die Frage nach Ausgleichsmaßnahmen könne erst beantwortet werden, wenn alles kartiert worden sei.

Ratsfrau Palm fragt, ob zu erwarten sei, dass eine zweite oder dritte Knoblauchkröte gefunden werden könne.

Herr Dr. Rehfeldt erklärt erneut, dass eine Laichpopulation hier nicht zu erwarten sei. Er sichert zu, dass auch bei möglichen späteren Maßnahmen nochmal alles geprüft werde.

Herr Mehr sagt zu, dass bis Ende Mai 2018 alle bauvorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein sollen. Bis auf Pflegemaßnahmen seien dann erstmal keine weiteren Maßnahmen geplant.

Fazit:

Ratsherr Dr. Mühlnickel regt an, dass im Mai 2018 der Abschlussbericht im PIUA vorgestellt werden sollte.

Ratsfrau Palm macht darauf aufmerksam, dass eine gewisse Sensibilität mit den dort lebenden Personen notwendig sei. Für Irritationen habe der frühe Zeitraum der bauvorbereitenden Maßnahmen geführt. Es müsse sichergestellt werden, dass weiterhin ein guter Austausch erhalten bleibe, z. B. mit dem Gutachter.

Stadtbaurat Leuer sagt zu, dass im Mai 2018 eine Mitteilung im PIUA erfolgen solle. Bis dahin sollten jedoch die Arbeiten erfolgen können. Ggf. seien Bodenuntersuchungen und Bohrungen erforderlich. Auch dieser Punkt würde im Einzelfall sensibel geprüft.

Ratsherr Dr. Mühlnickel bittet darum, dass es relativ zeitnah eine Bürgerveranstaltung geben solle.

Stadtbaurat Leuer erklärt, dass diese Veranstaltung momentan vorbereitet werde. Es sei geplant, diese im März 2018 durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass der Planungs- und Umweltausschuss das Protokoll als Mitteilung erhält.

Auch der Vorhabenträger bittet darum, ihm das Protokoll zuzusenden.

i.A.

gez.

Schulze

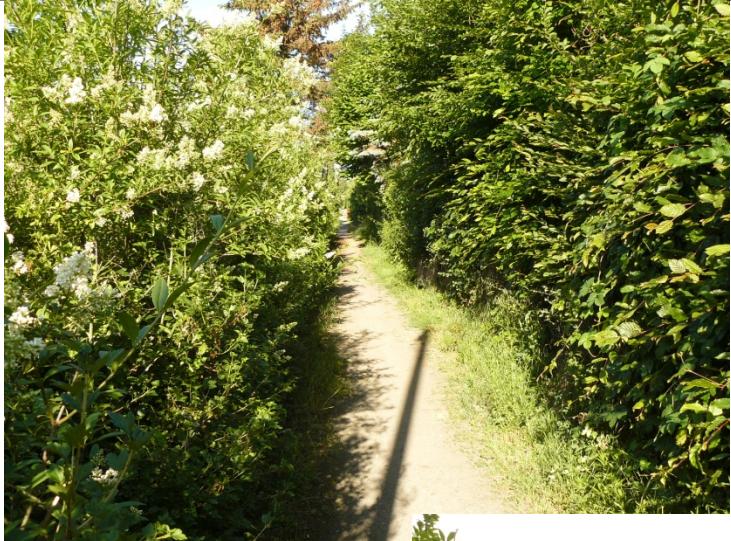
Bauvorhaben Holzmoor – Nord



Übersicht Aktivitäten LaReG

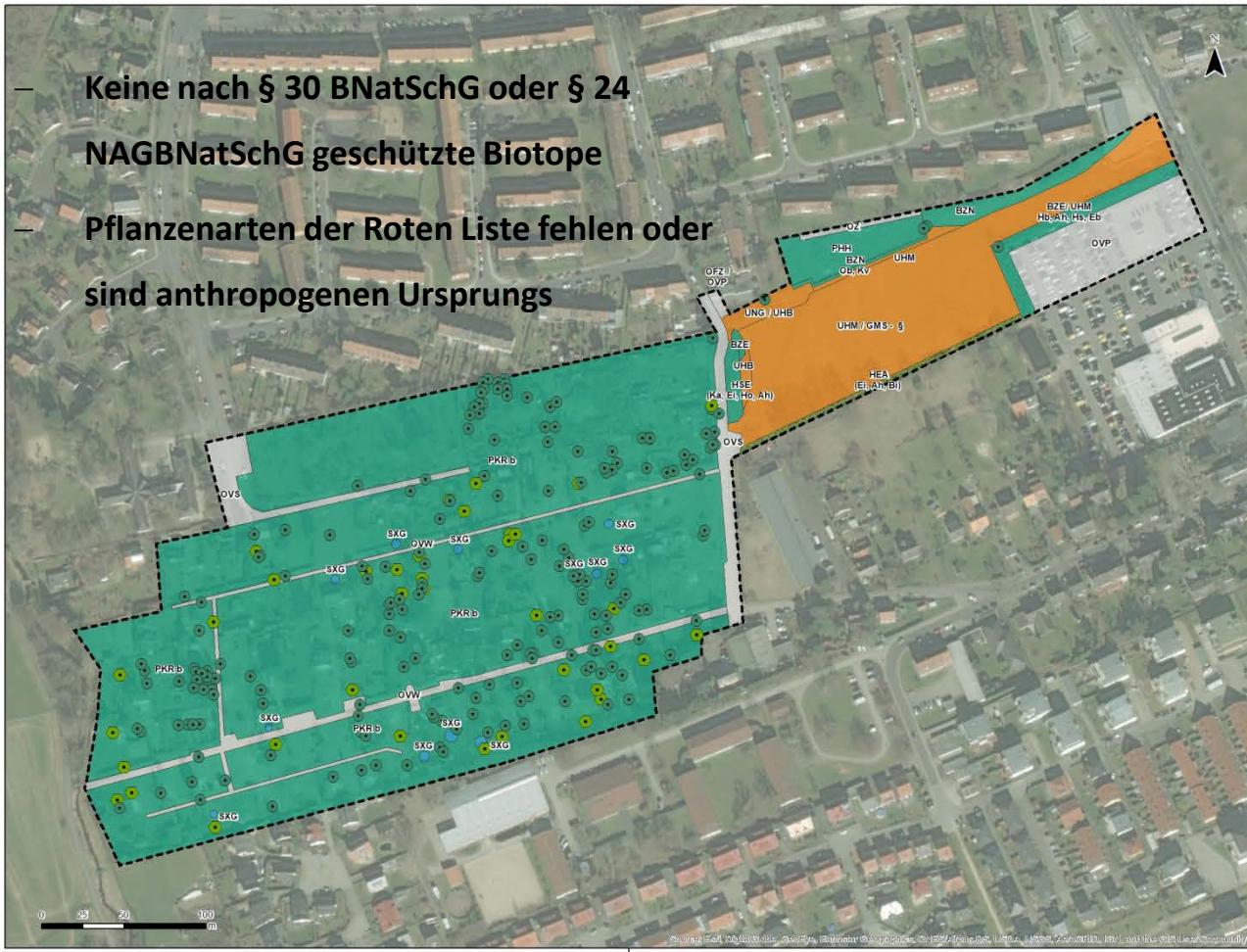
- Flächendeckende Kartierungen ausgewählter Artengruppen März bis September 2015
 - Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2012) und gefährdete Pflanzenarten
 - Fledermäuse
 - Brutvögel
 - Amphibien
 - Libellen
- Weitere Erfassungen (2015 – 2017):
 - Einschätzung/ Kontrolle Gebäude auf Quartiereignung Fledermäuse bzw. Brutplätze Vögel
 - Aufnahme Gehölze mit BHD ab 20 cm sowie Habitatbäume

Kartierungen 2015



Planungsgemeinschaft LaReG

Kartierungen 2015



Biotoptypen (nach DRACHENFELS Juni 2016)	
Gebüsch und Gehölzbestände HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
Binnengewässer SXG	Stillgewässer in Grünanlage
Grünland GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHB	Artenarme Brennnesselflur Goldrutenflur
UNG	
Grünanlagen BZE	Ziergebüsche aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsche aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PKR	Strukturelle Kleingartenanlage
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen OVS	Straße
OVP	Parkplatz
OVW	Weg
OFZ	OFZ
OZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung Zeilenbebauung
Zusatzzmerkmale §	= nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG
Dominante Baum- / Straucharten	
Ah	= Ahorn
Bl	= Birke
Dg	= Douglasie
Ed	= Eberesche
Ei	= Eiche
Es	= Esche
Hb	= Hainbuche
Ho	= Holunder
Hs	= Gemeine Hasel
Ka	= Kastanie
Kv	
Ob	= Vogel-Kirsche
Ph	= Obstbaum
	= Hybridepappel
Nutzung / Struktur	
b	= Brache
-	= schlechte Ausprägung
Sonstiges	
○	Gehölze (ab BHD 20 cm)
●	Höhlenbäume
	Untersuchungsraum
Auftraggeber:	ECB Beteiligungen GmbH & Co. KG
	Theodor-Heuss-Straße 7
	38122 Braunschweig
Projekt:	B-Plan Baugebiet "Holzmoor-Nord" - Naturschutzfachliche Untersuchung
Planinhalt:	Bestandsplan
Planverfasser:	
Planungs-Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsprägung Naturschutzfachliche Landesherrenberatung Inhaber: Dipl.-Ing. Ruth Pfeiffer-Krebsfeld Telefon 0531 233574 Internet www.lareg.de
Dipl.-Ing. Ruth Pfeiffer-Krebsfeld Landesherrenberatung Inhaber: Dipl.-Ing. Ruth Pfeiffer-Krebsfeld Telefon 0531 233574 Internet www.lareg.de	Proj. Dr. Gerhard Kortfeld Dipl. Biologe Herrmannstrasse 10 Telefon 0531 3902105 E-Mail: Info@lareg.de
	Datum: Name:
Bearbeitet: Dez. 2017 Av. Eb	
Gezeichnet: Dez. 2017 Rü	
Geprüft: Dez. 2017 Re	
Plan-Nr.: 0774	Maßstab: 1:2.000
	Blattgröße: 59,00 cm x 29,70 cm

Kartierungen 2015

- Nachweis von fünf Fledermausarten
 - Regelmäßig: Großer Abendsegler, Zwergefledermaus
 - Unregelmäßig: Breitflügelfledermaus
 - Wabeniederung: Bartfledermaus
 - Einzelnachweise: Mückenfledermaus
- Quartiermöglichkeiten in Gebäuden und Höhlenbäumen vorhanden
- 39 Vogelarten, davon 23 Arten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis
 - Gehölz- und gebäudebrütende Arten
 - Gefährdete oder auf Vorwarnliste geführte Brutvögel: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Kuckuck (BZF), Star



37 von 78 in Zusammenstellung



Kartierungen 2015

- **Nachweis von vier Amphibienarten**

- Erdkröte
- Grasfrosch
- Teichfrosch
- Teichmolch



- **Nachweis von fünf Libellenarten**

- Blaugrüne Mosaikjungfer
- Frühe Heidelibelle
- Große Heidelibelle
- Große Pechlibelle
- Hufeisen-Azurjungfer



Baubegleitende Maßnahmen

- Rückbau von Gewässern im Herbst nach Abwanderung von Amphibien sowie Umsiedlung von Fischen und Insektenlarven (ab Herbst 2016)
- Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit (ausgenommen Bäume mit BHD ab 20 cm)
- Abriss der Gebäude in den Wintermonaten nach vorheriger Kontrolle auf Fledermäuse (ab Winter 2015/16, Winter 2016/2017, Winter 2017/2018)
- Ersatz wegfallender Quartiermöglichkeiten und Brutplätze (15 Nistkästen, 21 Fledermauskästen)

Zusätzliche aktuelle Maßnahmen (Winter 2017/18)

- Vermeidung des Befahrens von Offenbodenbereichen mit schwerem Gerät, Kennzeichnung mit Absperrband
- Verbleib der Stubben gefällter Sträucher bis nach Abwanderung von Amphibien im Boden
- Unterlassen von weiteren in den Boden eingreifenden Tätigkeiten

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

- **Landlebensräume:** offene Landschaften mit grabbaren Böden, z. B. Heidegebiete, Dünen, Flussniederungen mit stauwassersicheren Bereichen
- **Sekundärlebensräume:** sandige bis sandig-lehmige Äcker, Brachen, Sand- und Kiesgruben
- **Laichgewässer:** dauerhaft wasserführende, vegetationsreiche Stillgewässer, halbschattig bis gut besonnt
- **Laichzeit:** Anfang/ Mitte April bis Mitte Mai
- **Schwerpunktvorkommen in BS:**
FFH-Gebiet „Riddagshäuser Teiche“, Schunteraue



Kammmolch (*Triturus cristatus*)

- **Landlebensräume:** strukturierte halboffene bis offene Kulturlandschaften und Laub-/Mischwälder
- **Laichgewässer:** größere, sonnenexponierte, vegetationsreiche Stillgewässer, bevorzugt ohne Fischbesatz
- **Laichzeit:** März bis Mai (selten bis Juli)
- **Schwerpunktvorkommen in BS:**
FFH-Gebiet „Riddagshäuser Teiche“, Schunteraue



Weiteres Vorgehen 2018



**Aufstellen eines Amphibienschutzauns
mit Fangeimern**

**Kartierung umliegender Gewässer auf
Vorkommen streng geschützter
Amphibienarten**



Ausblick

- Kompensation wegfallender Biotopstrukturen und Einzelbäume
- Freihaltung einer strukturierten Schneise zwischen Wabeniederung und den naturnahen Flächen östlich des Holzmoors
- Ersatz wegfallender Quartiermöglichkeiten an den neuen Gebäuden

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt Dr. Mühlnickel, Rainer**

18-07034

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Weiterführung des Klimaschutzpreises

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.02.2018

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Klimaschutzpreis soll im Jahr 2019 erneut vergeben werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die Ausschreibung mit ausreichendem Vorlauf schon im Jahr 2018 zu veröffentlichen und zu bewerben.

Sachverhalt:

Erstmalig wurde im vergangenen Jahr 2017 in Braunschweig ein Preis für besonders vorbildliche Maßnahmen für den Klimaschutz vergeben. Obwohl es schwierig war, die Ausschreibung für den Preis in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, war die Verleihung ein großer Erfolg. Die Bewerbungen zeigten, dass es hervorragende Aktivitäten in der Stadt gibt, die sicher auch weitere Bürger*innen motivieren können, ebenfalls für den Klimaschutz aktiv zu werden. Auch wenn aufgrund der Höhe der Preisgelder der Anreiz für Bewerbungen begrenzt ist und die Maßnahme nur ein bescheidener Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit für den Klimaschutz bleibt, soll der Klimaschutzpreis im Jahr 2019 nach einem längeren Vorlauf erneut vergeben werden.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Antrag auf dauerhafte Genehmigung eines bisher befristet
aufgestellten Lagercontainers (Az. 0630/5228/2017)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	<i>Datum:</i> 07.02.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.03.2018	N

Beschluss:

„Dem Neubau eines Lagercontainers wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusszuständigkeit**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Eckert & Ziegler Umwelttechnik GmbH hat mit Datum vom 09.11.2017 einen Bauantrag für die Aufstellung eines Lagercontainers bei der Stadt Braunschweig eingereicht.

Das Vorhaben umfasst die dauerhafte Aufstellung eines Lagercontainers für Verpackungsmaterial (Kartonagen, Holzpaletten etc.) der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec. Die Maßnahme ist aufgrund von Brandschutzanforderungen erforderlich, die die Lagerung dieser Materialien räumlich feuerbeständig getrennt von anderen Produktionsbereichen verlangen. Für den Container bestanden bisher befristete Baugenehmigungen, die durch eine dauerhafte Genehmigung ersetzt werden sollen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes TH 18.

Der beantragte Umbau widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht.

Lärmetchnische Gegebenheiten, die auf eine Verletzung der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel hinweisen, sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben entspricht dem öffentlichen Baurecht, so dass ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht.

Durch die beantragte Baumaßnahme werden keine strahlenschutzrechtlichen Belange berührt, da keine strahlenden Materialien gelagert werden. Auf eine Beteiligung des Niedersächsischen Umweltministeriums wurde daher verzichtet.

Leuer

Anlage/n:

Übersichtsplan

Lageplan

Grundriss, Schnitt, Ansicht



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Braunschweig, Stadt
Gemarkung: Thune

Amtliche Karte 1:5000

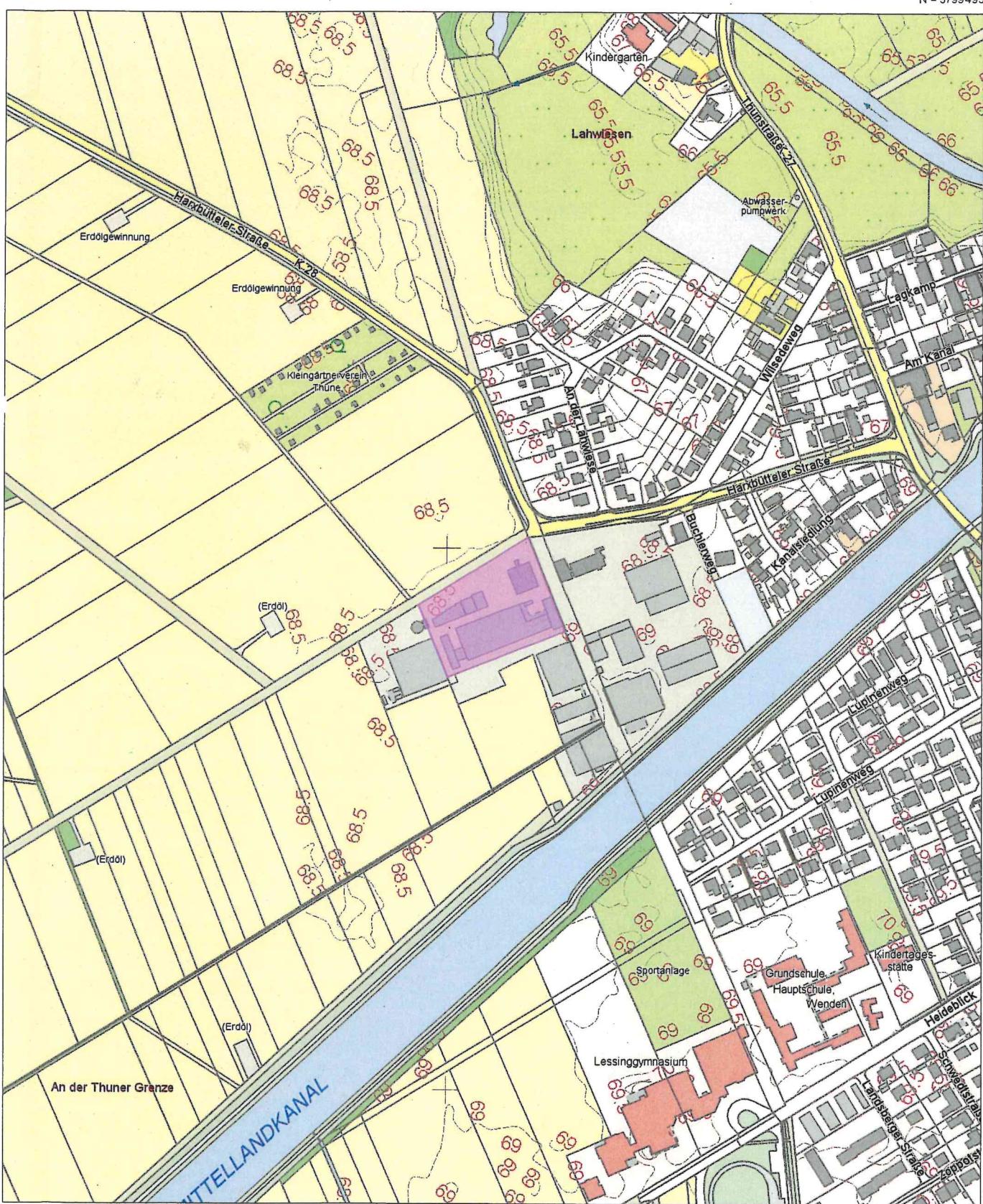
TOP 5

Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)

Erstellt am 16.10.2017

N = 5799495

E = 16920965



E = 32602251

N = 5798395

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 Meter

Bereitgestellt durch:

ÖbVI Andreas Schmidt
ÖbVI Mathias Sjuts
Wendenstraße 26

38100 Braunschweig

Zeichen: 17ELP122

09. NOV. 2017 - Eingang 0630

Verantwortlich für den Inhalt:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Braunschweig - Stand: 14.10.2017

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

Einfacher Lageplan

Aufstellung eines Lagercontainers
Geschäftsbuchnummer: 17ELP122

Gemeinde: Stadt Braunschweig
Gemarkung: Thune
Flur: 2
Flurstück: 228/3

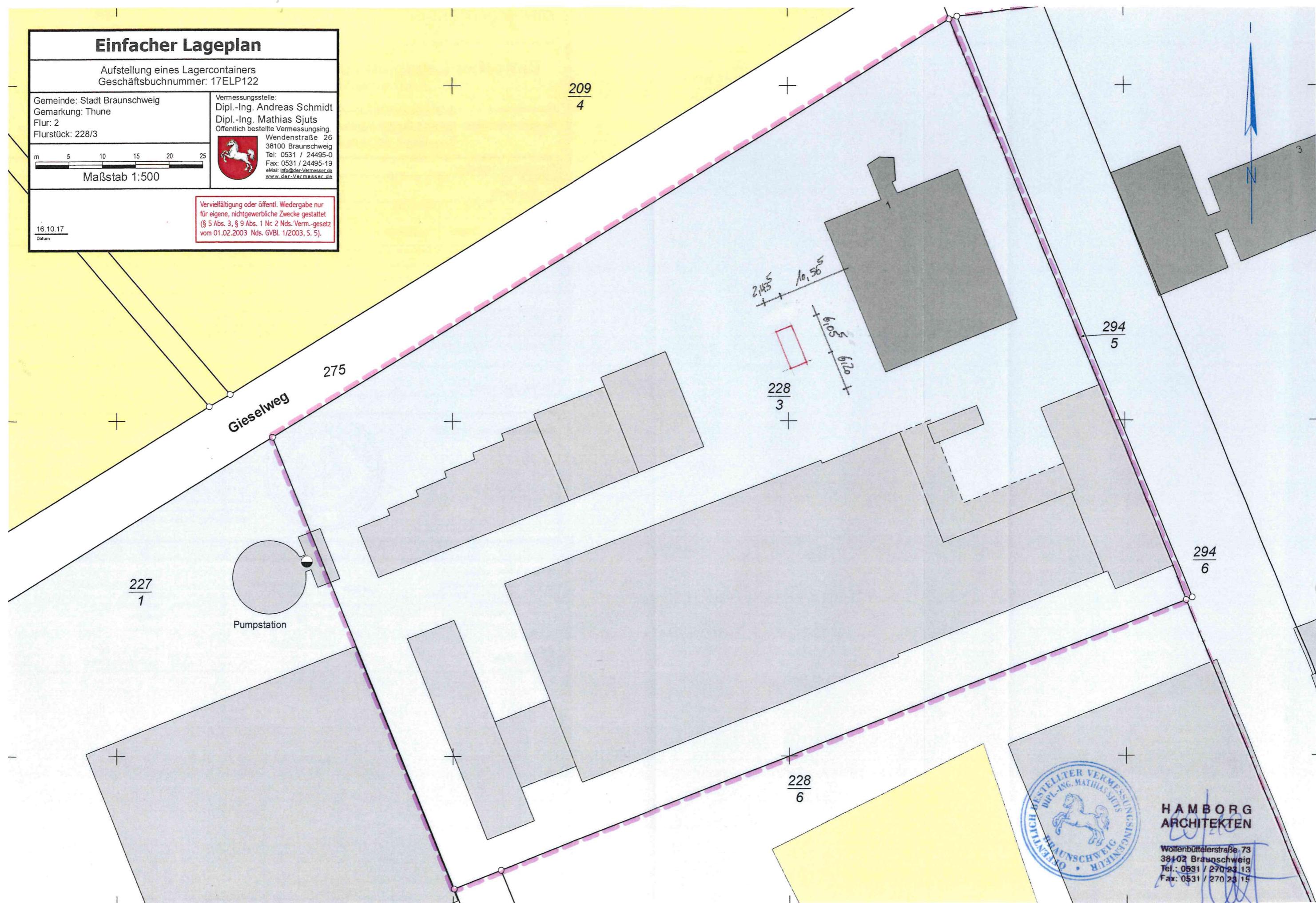


Maßstab 1:500

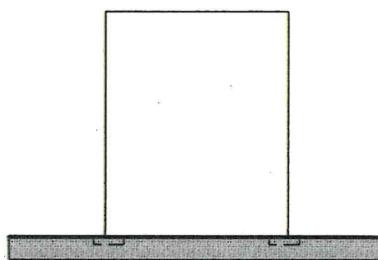
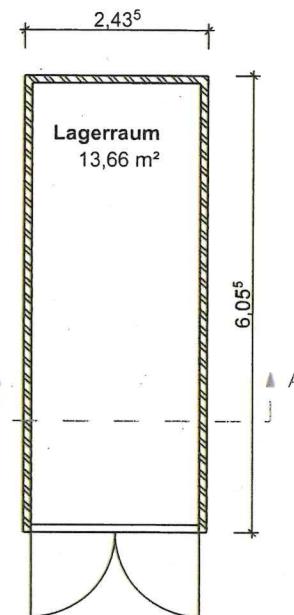
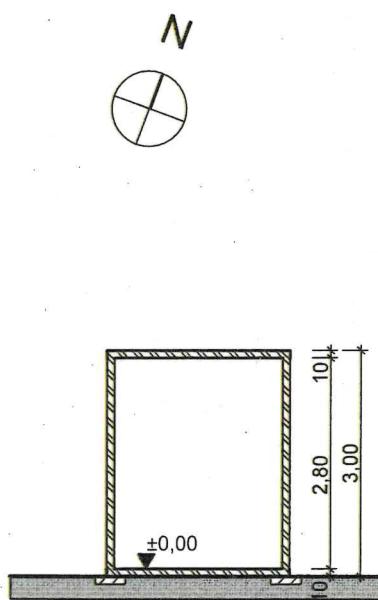
messungsstelle:
ol.-Ing. Andreas Schmidt
ol.-Ing. Mathias Sjuts
Schriftlich bestellte Vermessungsang.
Wendenstraße 26
38100 Braunschweig
Tel: 0531 / 24495-0
Fax: 0531 / 24495-19
eMail: info@derVermesser.de
www.der-Vermesser.de

16.10.17

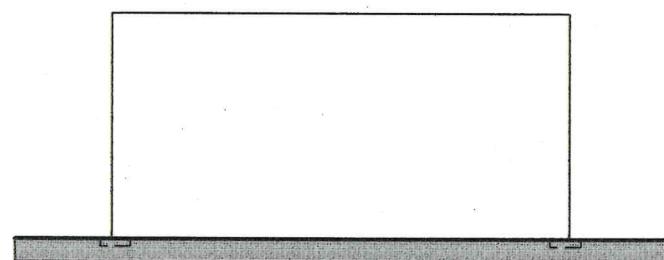
Vervielfältigung oder öffentl. Wiedergabe nur
für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet
(§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Nds.-Verm.-gesetz
vom 01.02.2003 Nds. GVBl. 1/2003, S. 5).



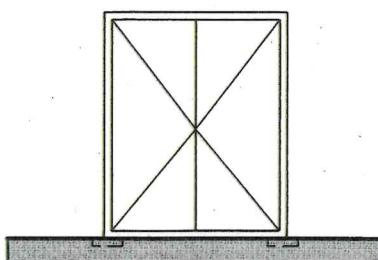
TOP 5.



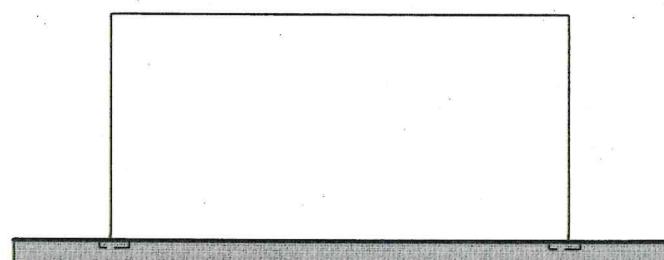
Ansicht Nord



Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West

PROJEKT: Aufstellung eines Lagercontainers Gieselweg 1 38110 Braunschweig	BAUHERR: Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Gieselweg 1 38110 Braunschweig	ZEICHNUNG: Grundriss, Ansichten, Schnitt A-A	GEZEICHNET: AM DATUM: 11.10.2017 BLATTGRÖSSE: 21,0 x 29,7	PLANUNG: HAMBORG ARCHITEKTEN Inhaber: A. Meyer-Herbig Wolfsbrückstraße 73 38102 Braunschweig Tel.: 0531 / 270 23 13 www.hamborg-architekten.de info@hamborg-architekten.de
		ZEICHNUNGS-NR.: E1	MASZSTAB: 1:100	PROJEKT-NR.: 17-491

Betreff:**Steuerungskonzept Vergnügungsstätten - Ergänzung 2018**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 06.02.2018
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschluss:

1. Der im Steuerungskonzept Vergnügungsstätten 2012, Abbildung 32 (Seite 115), dargestellte Standortbereich wird wie in Anlage 1 dargestellt in nordwestlicher Richtung erweitert.
2. Die im Steuerungskonzept 2012 beschlossene Handlungsleitlinie für die zukünftige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im Stadtgebiet bleibt darüber hinaus unverändert.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Grundsatzbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 1 NKomVG.

Beurteilung des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten 2012 aus heutiger Sicht

Das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten wurde vom Rat am 20.11.2012 beschlossen. Es dient als Handlungsleitlinie für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im Stadtgebiet. Das Konzept selbst entwickelt keine Verbindlichkeit. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen ist das Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als „sonstiges städtebauliches Konzept“ in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Im konkreten Einzelfall kann zur Umsetzung die gezielte Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich werden, insbesondere in den Fällen, in denen eine beantragte Spielhalle oder Wettbüro nicht in einem der im beschlossenen Konzept definierten Suchräumen liegt. Die Anwendung des Steuerungskonzeptes ist in der Vergangenheit konsequent angewendet worden und hat sich als Handlungsleitlinie bewährt.

Seit der Beschlussfassung des Steuerungskonzeptes sind die Auswirkungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 21. Juni 2012 zum Tragen gekommen. Aufgrund der neuen Rechtslage des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) ist neben der gewerberechtlichen Erlaubnis zusätzlich eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV erforderlich. Nach den verschärften Bestimmungen dürfen seit dem 1. Juli 2012 keine Erlaubnisse nach § 24 GlüStV für Spielhallen erteilt werden, die sich im baulichen Verbund mit einer oder mehreren

weiteren Spielhallen befinden. Darüber hinaus ist ein Mindestabstand von 100 m zur nächsten Spielhalle erforderlich. Für betriebene Spielhallen, für die eine gewerberechtliche Erlaubnis am 28. Oktober 2011 vorlag, bestand ein Bestandsschutz bis zum 30. Juni 2017. Zu diesem Stichtag gab es in Braunschweig 70 Spielhallen. Nach den neuen Regelungen konnten 34 Erlaubnisse nach § 24 GlüStV erteilt werden. In 35 Fällen wurden Erlaubnisse versagt. Alle Versagungsbescheide wurden durch Klage angefochten, wobei sich zwei Klageverfahren durch Rücknahme der Klagen zwischenzeitlich erledigt haben. In den offenen 33 Verfahren ist in 32 Fällen durch das Verwaltungsgericht in Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz die Duldung des weiteren Betriebes bis zur Entscheidung des Gerichts angeordnet worden. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts bleiben abzuwarten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Spielhallen abnehmen wird.

Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund der erfolgten Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind Nachfragen nach neuen Standorten im vergangenen Jahr wieder angestiegen. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die Wirksamkeit und die Maßstäbe des Steuerungskonzeptes hinsichtlich Spielhallen und Wettbüros zu überprüfen. Ein grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf des Steuerungskonzeptes wird nicht erkannt.

Eine Ausnahme besteht allerdings für den Suchraum Celler Straße-Nord des Steuerungskonzeptes. In diesen im Kapitel 16 des Steuerungskonzepts dargestellten Suchraum liegt der Verwaltung eine Bauvoranfrage für das Grundstück Celler Straße 63 vor für eine Spielhalle mit max. 12 Geldspielgeräten. Nach Aufgabe der seinerzeitigen Nutzung eines Autohandels mit Kfz-Werkstatt (Autohaus Bonte) wurde in den Gebäuden ein Fitnessstudio eingerichtet.

Aufgrund der isolierten Lage des betreffenden Grundstückes in Verbindung mit der erfolgten Nutzungsänderung der Gesamtanlage und der Entfernung von Wohnstandorten sind die im Vergnügungsstättensteuerungskonzept von 2012 für diesen Bereich dargelegten städtebaulichen Kriterien, die zu einem Ausschluss aus dem Standortbereich für die ausnahmsweise Zulässigkeit von kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich geführt haben, nicht mehr zutreffend. Die Erteilung einer Ausnahme für die nachgefragte Spielhalle wird für vertretbar gehalten, da der geplante Standort sich im rückwärtigen Bereich befindet und insofern keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Der Antragsteller hat eine weitere Bauvoranfrage für eine Spielhalle am Standort Fasanenkamp 1 im Gewerbegebiet Peterskamp gestellt. Dieser Standort ist nach den Prüfkriterien des Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten nicht verträglich. Der Antragsteller hat zwischenzeitlich diesen Antrag zugunsten des nachgefragten Standortes Celler Straße zurückgenommen.

Vorschlag der Verwaltung

Der nach dem beschlossenen Steuerungskonzept festgelegte Standortbereich für die ausnahmsweise Zulässigkeit einer kerngebietstypischen Spielhalle / eines Wettbüros wird um die in der Anlage 1 dargestellten direkt angrenzende Fläche erweitert. Darüber hinaus bleibt die im Steuerungskonzept beschlossene Handlungsleitlinie weiterhin Grundlage für das Verwaltungshandeln

Leuer

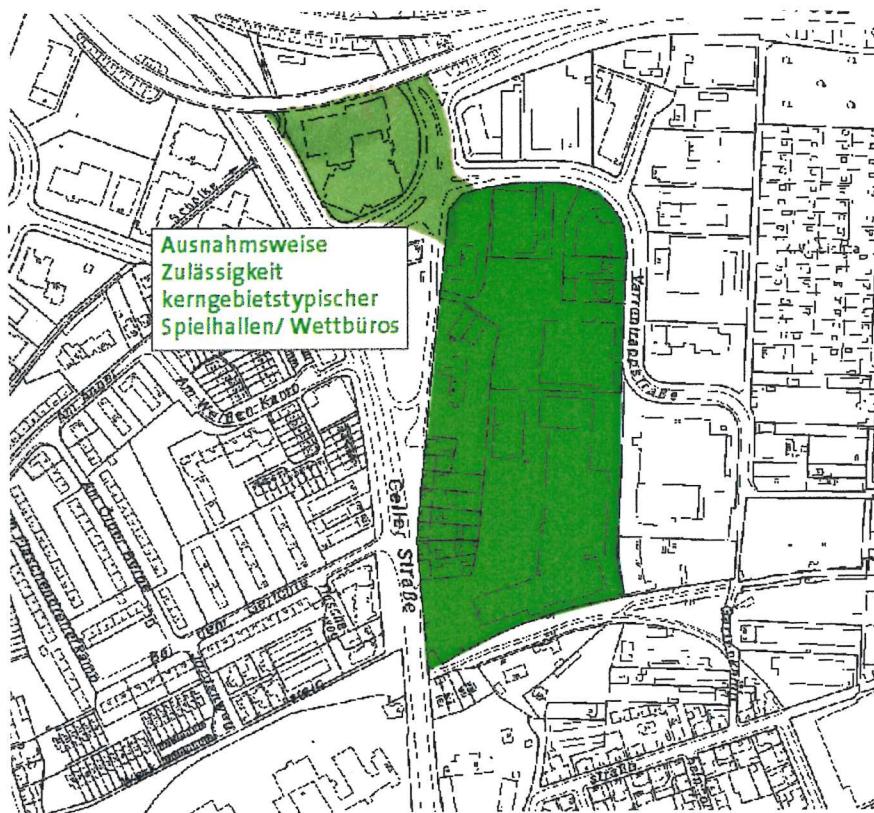
Anlage/n:

Ergänzung Standortbereich Varrentrappstraße

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Steuerungskonzept Vergnügungsstätten – Ergänzung 2018

Steuerungskonzept Vergnügungsstätten – Ergänzung 2018

Ergänzung des Standortbereichs Varrentrappstraße für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von kerngebietstypischen Spielhallen/Wettbüros



Quelle: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Stadt Braunschweig (ohne Maßstab)

Die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Spielhalle/eines Wettbüros wird über das direkte Einzelhandelsumfeld Varrentrappstraße hinaus auf dessen Eingangsbereich an der Celler Heerstraße erweitert.

Betreff:**Sanierungsarbeiten am Westbahnhof****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

21.02.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)

Sitzungstermin

27.02.2018

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

28.02.2018

Ö

Beschluss:

„Der Sanierung der Wegeflächen durch eine Asphaltierung am Westbahnhof wird zugestimmt. Die Freiflächen am Gebäude des Westbahnhofs werden beräumt und extensiv mit einer Rasenansaat begrünt.“

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. A bzw. lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Planung und Umgestaltung von Freizeitwegen.

Sachverhalt:

Die Wegeflächen am Westbahnhof unterstehen einem besonders hohen Nutzungsdruck. Ringgleis Nutzer und Besucher des Mehrgenerationsparks werden über die ehemaligen Gleise geführt, deren Zwischenraum mit wassergebundener Wegedecke aufgefüllt und befestigt wurde.

Diese Bauweise hält dem hohen Nutzungsdruck in diesem Bereich nicht mehr Stand. Insbesondere bei widrigen Witterungsverhältnissen können die Wegeflächen auf Grund der Einbettung in die Bahngleise nicht ausreichend entwässert werden. Zum einen nimmt die Deckschicht durch stehendes Wasser Schaden, zum anderen ist die Nutzung der Wege sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer unkomfortabel.

Im Rahmen der Anpassung von Nebenflächen an die Gestaltung des Ringgleisweges soll das Außengelände des Westbahnhofs umgestaltet werden. Nach dem bereits erfolgten Ankauf des Grundstücks Westbahnhof 1 durch die Stadt Braunschweig kann nun als erste Teilmaßnahme der südliche Grundstücksbereich gemäß B-Plan WI 83 als Grünfläche hergerichtet werden.

Konzept:

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die wassergebundene Deckschicht auf den Bestandswegen muss abgetragen werden und durch eine Asphaltdecke ersetzt werden. So ist sichergestellt, dass die Wege bei jeder Witterung ganzjährig genutzt werden können.

2. Die südlichen Außenanlagen des Grundstücks „Westbahnhof 1“ werden beräumt. Die Schuppen und Zäune werden abgerissen. Während die beiden Kastanien erhalten bleiben, wird auf der restlichen Fläche eine Raseneinsaat vorgenommen.

Realisierung und Gesamtkosten:

Die Maßnahme soll im Sommer 2018 umgesetzt werden. Die Kosten für die Asphaltierungsarbeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Ringgleis Asphaltierung

Baukosten (brutto)

• Vorbereitende Maßnahmen	ca. 4.900,- €
• <u>Tiefbauarbeiten, Asphaltierungsarbeiten</u>	ca. 126.700,- €
Kosten (brutto)	ca. 131.600,- €

Herrichtung Außenanlagen Westbahnhof

• Vorbereitende Maßnahmen	ca. 11.500,- €
• <u>Saatarbeiten, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege</u>	ca. 6.700,- €
Kosten (brutto)	ca. 18.200,- €
Gesamtkosten (brutto)	ca. 149.800,- €

Finanzierung:

Die Kosten in Höhe von 18.200 € für die Herrichtung der Außenflächen werden durch Städtebaufördermittel finanziert. Die Mittel stehen unter Projekt 4S.610009 bereit.

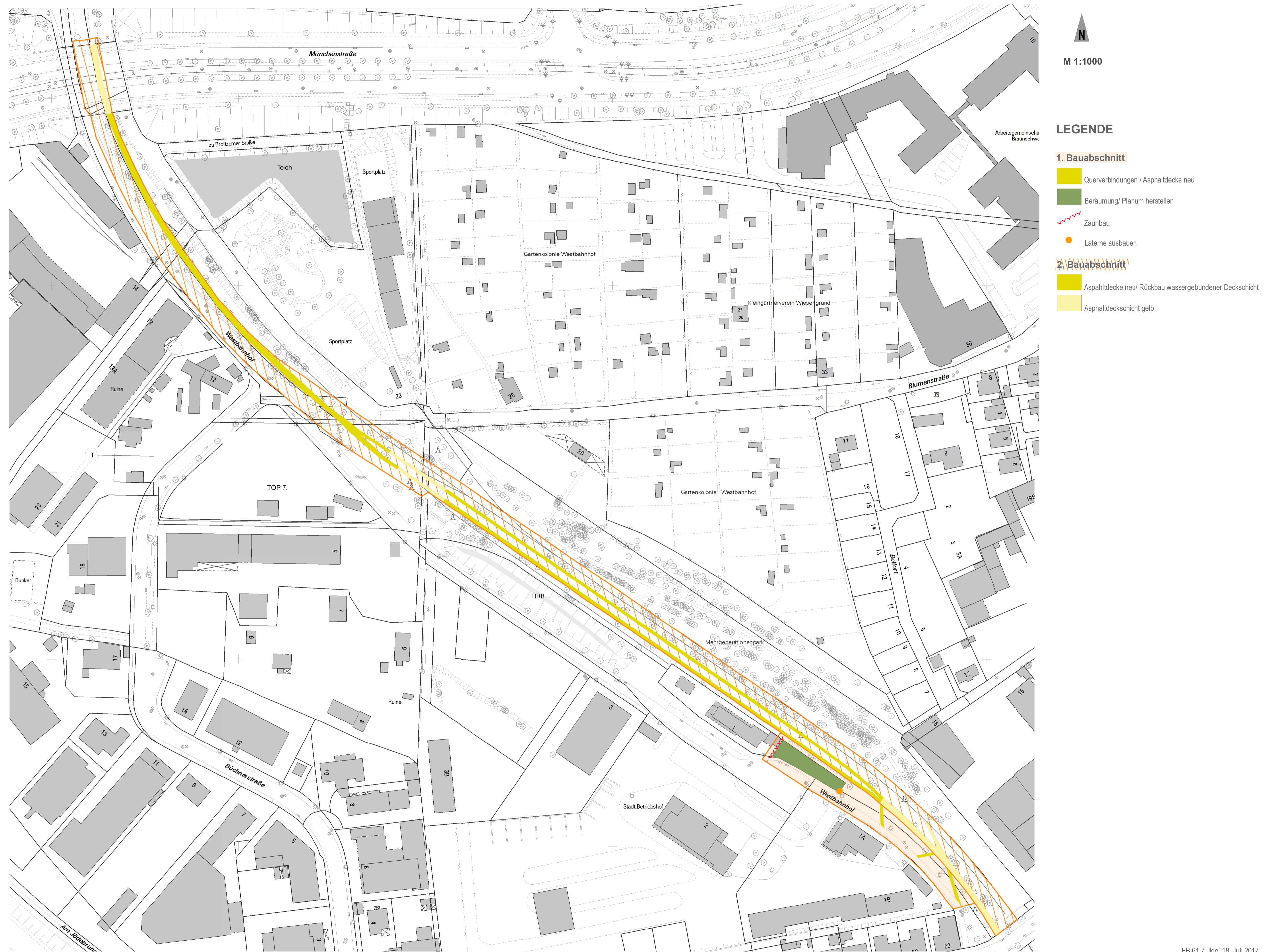
Für die Asphaltierung der Wegeflächen stehen städtische Mittel in Höhe von 131.600 € unter dem Projekt 5E.610028 im Haushalt 2018 bei FB 61 zur Verfügung..

Leuer

Anlagen

Lageplan_Westbahnhof

Maßnahmenplan WESTBAHNHOF



N

M 1:1000

LEGENDE

- 1. Bauabschnitt**
 - Querverbindungen / Asphaltdecke neu
 - Beräumung/ Planum herstellen
 - Zaunbau
 - Lateme ausbauen
- 2. Bauabschnitt**
 - Asphaltdecke neu/ Rückbau wassergebundener Deckschicht
 - Asphaltdeckschicht gelb

Betreff:**Haltestelle "Bockshornweg" auf der Celler Heerstraße (Ölper Turm)**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 30.01.2018
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Vorberatung)	07.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	28.02.2018	Ö

Beschluss:

„Die Haltestelle „Bockshornweg“ wird stadteinwärts barrierefrei ausgebaut und im Zuge dessen von der Nordfassade des Gebäudes „Ölper Turm“ an die Fahrbahn der Celler Heerstraße verlegt.“

Sachverhalt:Begründung der Beschlussvorlage

Die Beschlusskompetenz des Planung- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Erneuerung von Haltestellen um einen Beschluss über Planungen von Straßenbaumaßnahmen, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28. April 1998 den Beschluss gefasst, Bushaltestellen im Stadtgebiet niederflurgerecht auszubauen. Bushaltestellen der Linien 413, 416 und 418 (ehemals 13, 16 und 18) sollen dabei bevorzugt umgestaltet werden.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses legt die Verwaltung regelmäßig Beschlussvorlagen für den Ausbau einzelner Haltestellen vor. Für 2019 ist der Bau der Haltestelle „Bockshornweg“ in Fahrtrichtung stadteinwärts vorgesehen.

Die Bushaltestelle „Bockshornweg“ liegt im Stadtteil Ölper an der Celler Heerstraße zwischen den BAB 391 und 392. Sie wird von der Linie 416 angefahren und von rund 157 Ein- und Aussteigern gemäß Zählungen von 2017 genutzt. Hinzu kommen Busse des Schülerverkehrs mit 5 bis 6 Anfahrten pro Schultag. Die Haltestelle entspricht nicht heutigen Standards.

Gleichzeitig soll mit der Verlegung der Haltestelle der historische Gebäudekomplex „Ölper Turm“ von der derzeit direkt vor dem Gebäude liegenden Haltestelle freigestellt werden. So wird die Option eröffnet, den Bereich vor dem „Ölper Turm“ aufzuwerten.

Maßnahme

Die Bushaltestelle wird barrierefrei gestaltet und mit einem Kasseler Bord von 18 cm Höhe sowie mit taktilen Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern versehen. Es soll einen Bussteig am Fahrbahnrand für Linienverkehr und einen Bussteig für Schülerverkehr geben.

Durch die Verlegung der Haltestelle des Linienverkehrs an den Fahrbahnrand der Celler Heerstraße kann die heute ca. 2 m breite Wartefläche auf 3 m bis stellenweise 4,50 m erweitert und mit einem Wetterschutz im Wartebereich ausgerüstet werden.

Der große Vorteil einer Fahrbahnrandhaltestelle liegt in der geringstmöglichen Unterbrechung der Fahrt bei einem Halt und damit der Verkürzung der Fahrzeiten. An- und Abfahrten des Busses werden durch den gradlinigen Verlauf erleichtert, die zeitraubende Umfahrung der Verkehrsinsel und das oft konflikträchtige Wiedereinfädeln in den Verkehr der Celler Heerstraße entfallen.

Im Süden der Verkehrsinsel wird eine Haltemöglichkeit für den Schülerverkehr eingerichtet. Auch diese Haltestelle wird barrierefrei ausgebaut und mit einem Kasseler Bord von 18 cm Höhe sowie taktilen Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern versehen. Die Breite der Wartefläche beträgt hier durchgehend 2,50 m. Durch die bauliche Trennung von Regel- und Schülerverkehr ergibt sich insgesamt eine größere Aufstellfläche wodurch Konflikte zwischen erfahrungsgemäß eher unruhig wartenden Schülergruppen und den Fahrgästen des Regelverkehrs minimiert werden. Da es sich bei der Schulbushaltestelle um eine Haltestelle mit längerem Fahrzeugaufenthalt handelt, soll diese nicht als Fahrbahnrandhaltestelle ausgebildet werden.

Finanzierung

Die Ausbaukosten für den Umbau der Verkehrsinsel und die Verlegung der Bushaltestelle werden auf ca. 145.000 € geschätzt. Für die Umsetzung der Maßnahme ist kein Grunderwerb erforderlich. Der niederflurgerechte Umbau der Bushaltestelle soll voraussichtlich im Jahr 2019 realisiert werden.

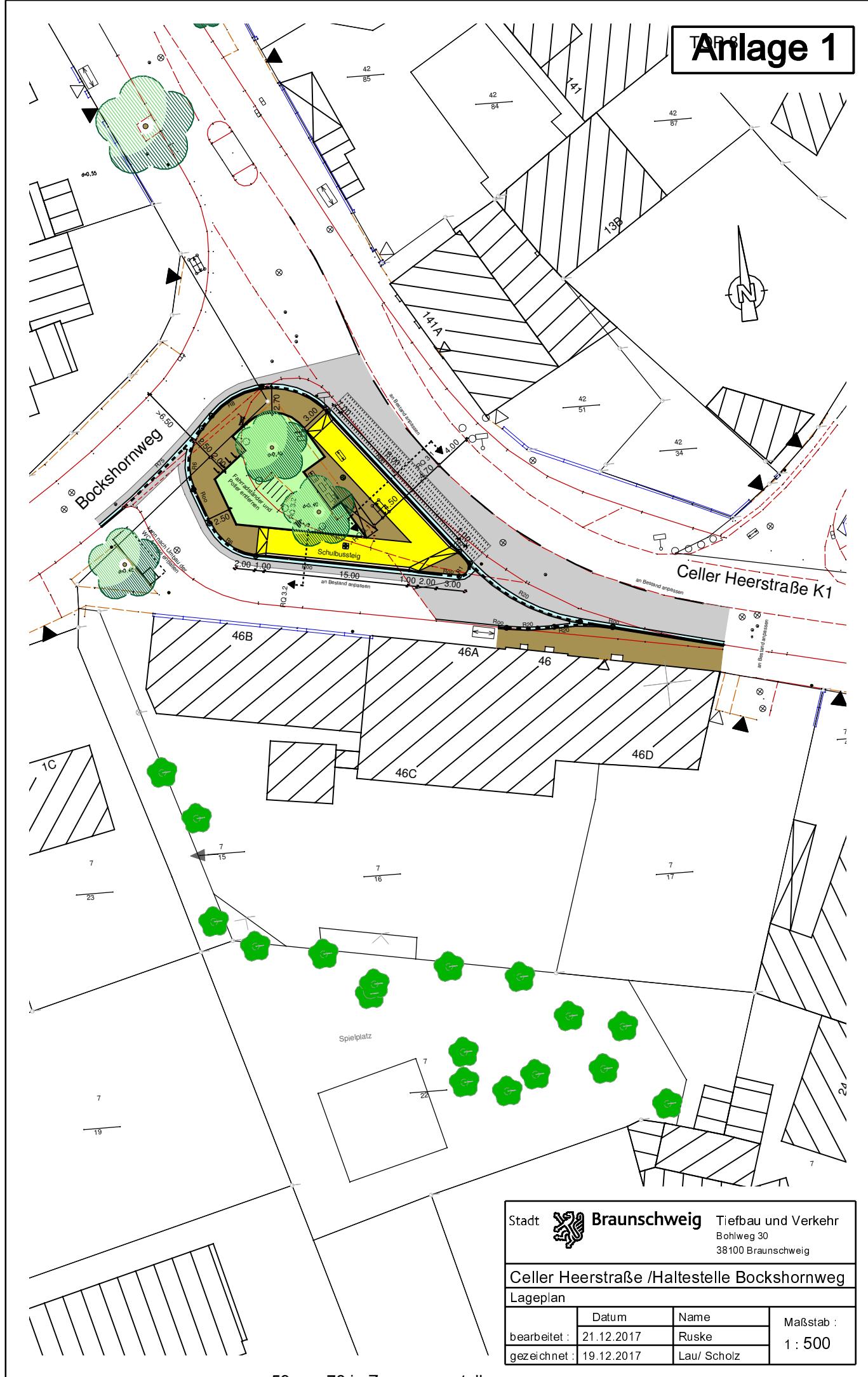
Das Land Niedersachsen fördert die Grunderneuerung von Verkehrsanlagen des straßengebundenen ÖPNV. Aus diesem Programm können Zuwendungen mit einer Förderhöhe von bis zu 75 % abgerufen werden. Es ist geplant, die Sanierung der Haltestelle für das Förderprogramm 2019 anzumelden. Der Antrag hierzu muss bis Ende Mai 2018 beim Land Niedersachsen eingereicht sein. Der abzüglich dieser Zuwendungen verbleibende Eigenanteil wird von der Stadt Braunschweig getragen.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2019/IP 2015 – 2019 sind für das Haushaltsjahr 2019 im Projekt „Bushaltestellen/Umgestaltung 5S.660067“ 400.000 € eingeplant.

Leuer

Anlage/n:
Lageplan

Anlage 1



Betreff:**Sanierung von Gleisanlagen in 2018**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 25.01.2018
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	15.02.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.03.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	13.03.2018	Ö

Beschluss:

- „1. Dem Vorschlag der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, die Wendeschleife Ottenroder Straße als Schottergleis und die Strecke Luisenstraße (Cyriaksring – Frankfurter Straße) als Rasengleis im Zuge der anstehenden Sanierungen der Stadtbahnstrecken herzustellen, wird zugestimmt.
2. Der Verbesserung der Wegebeziehungen für Fußgänger (Querungen/Übergänge) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 den entsprechenden Vorbehaltbeschluss gefasst: „Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis, eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.“

Anlass:

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (Verkehrs-GmbH) plant im Jahr 2018 folgende Gleisanlagen zu sanieren:

- Wendeschleife Ottenroder Straße
- Luisenstraße zwischen Cyriaksring und Frankfurter Straße

Allgemeines:

In besonderen Gleiskörpern können verschiedene Bauformen zum Einsatz kommen.

Während eine feste Gleiseindeckung aus Kostengründen in der Regel nur dann zum Einsatz kommt, wenn die Flächen anschließend z. B. von Bussen befahren werden sollen, sind die

anderen Bauformen hinsichtlich ihrer Nutzung vergleichbar. Sie werden grundsätzlich nicht befahren und nicht begangen. Wesentliche Unterschiede bestehen in der optischen Wahrnehmung. In Abhängigkeit vom jeweiligen städtebaulichen Kontext können Gleisanlagen stadtgestalterisch eine positive Wirkung entfalten.

Rasengleise wirken grundsätzlich aufgrund eines niedrigen Lärmemissionswertes positiv auf die Lärmimmission. In vielen Fällen wird jedoch die hieraus resultierende Lärmreduktion durch weit überwiegende Lärmemissionen aus Straßenverkehr überdeckt, so dass die Verbesserung in solchen Fällen nicht wahrnehmbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Gleisanlagen in der Mitte einer Straße liegen.

Letztendlich muss eine Abwägung zwischen den Kosten und der Bewertung der Oberbauform in jedem Einzelfall vorgenommen werden.

Bewertung der Einzelmaßnahmen:

Wendeschleife Ottenroder Straße

Die Verkehrs-GmbH schlägt die Wiederherstellung eines Schottergleises vor, da die Gleisanlage auf einer intakten Betontragplatte, welche bei einer Änderung der Oberbauform z. B. zu einem Rasengleis kostenträchtig abgebrochen worden müsste und durch einen neuen Gleisunterbau zu ersetzen wäre.

Da die Gleiswendeanlage von großzügigen Grünflächen umgeben ist, schlägt die Verwaltung vor, diesem Vorschlag zu folgen.

Gleichzeitig wird der westlich von der Wendeschleife gelegene Verbindungsweg zur Begegnungsstätte in den Engstellen auf mindestens 2,50 m aufgeweitet und ausreichend beleuchtet. Die Kosten für diese Maßnahmen in Höhe von ca. 20.000 € sind von der Stadt zu tragen.

Luisenstraße

Die in der Mitte der Luisenstraße verlaufende Gleistrasse soll vollständig im gesamten Gleisaufbau auf Vorschlag der Verkehrs-GmbH zu einem Rasengleis umgebaut werden. Mit dem bereits in der Frankfurter Straße vorhandenen Rasengleis würde der gesamte Straßenzug vom Europaplatz bis zum Cyriaksring ein gleichmäßiges Straßenbild ergeben und ist daher sehr positiv zu bewerten.

Die Verwaltung schlägt vor, diesem Vorschlag zu folgen.

Die Aufstellflächen im Bereich der östlichen Gleisanlagen vom Cyriaksring und des Fußgängerüberweges Juliusstraße werden im Zuge der Gleissanierung auf mindestens 2,50 m verbreitert. Die Kosten für diese Maßnahmen von ca. 30.000 € sind von der Stadt zu tragen.

Finanzierung:

Die Maßnahmen für die Gleissanierung werden von der Verkehrs-GmbH finanziert. Eine Zuschussfähigkeit wird dort geprüft. Für die städtischen stadtbausbegleitenden Baumaßnahmen sind unter der Finanzposition 5S.660017.00.500.663 50.000 € im IP 2018 eingepflegt.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Ersatzneubau der Fischergraben-Brücke im Naturschutzgebiet
(NSG) Riddagshausen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 19.02.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	21.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	28.02.2018	Ö

Beschluss:

„Dem Entwurf zum Ersatzneubau der Fischergraben-Brücke im NSG Riddagshausen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Begründung der Beschlussvorlage

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Ziff. 4 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zum Ersatzneubau der Fischergraben-Brücke im Naturschutzgebiet (NSG) Riddagshausen um einen Beschluss über die Planung von Brückenbaumaßnahmen, für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Die Brücke über den Fischergraben ist die Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Fischerweg im Süden und der Straße Am Hasselteich im Norden. Die Brücke stammt aus dem Jahre 1986 und kann aufgrund von umfangreichen Schäden an der Gründung und den Holzlängsträgern (vor allem im Auflagerbereich) nicht wirtschaftlich instandgesetzt werden. Zudem entspricht die derzeitige Geländerhöhe sowie die Ausbildung als Holzgeländer nicht dem aktuellen Stand der Regelwerke. Die Schäden an der Holzkonstruktion beeinträchtigen die Standsicherheit und damit die Verkehrssicherheit der Brücke.

Ein Ersatzneubau der Brücke ist die wirtschaftlichste und technisch sinnvollste Lösung.

Geplant ist eine Brücke mit Widerlagern aus Stahlbeton und einem Überbau mit Bohlenbelag, Füllstabgeländern und Blendträgern aus zertifiziertem Bongossi-Holz. Um eine ausreichende Tragfähigkeit zu gewährleisten, werden die Längs- und Querträger des Überbaus aus Stahlträgern hergestellt. Die Stahlträger sind in der Ansicht nicht sichtbar, da sie von den äußeren Blendträgern verdeckt werden.

Die neue Brücke wird aus Gründen des geringstmöglichen Eingriffs in das NSG nur mit einer Breite von 2,50 m zwischen den Geländern geplant. Die neue geplante Brückenbreite liegt unterhalb der Breite von 4,00 m, die in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) für Brücken vorgesehen ist. Dieses ist an dieser Stelle im Wegenetz vertretbar und

angemessen, da der genannte Verbindungs weg ebenfalls lediglich ca. 2,50 m breit ist. Zudem ist der Nutzerverkehr eher gering und die Brücke länge relativ kurz.

Die Trassierung im Brückengelände wurde in Abstimmung mit Mitarbeitern der Abteilung Grün- und Parkanlagenmanagement und der Abteilung Umweltschutz und Umweltplanung im Gegensatz zum Bestand so angepasst, dass der geringstmögliche Entfall von vitalen Bäumen notwendig ist. Derzeit ist die Wegeführung direkt mittig zwischen zwei Eichen, welche beide bei den Gründungsarbeiten in alter Brücke Lage absterben würden. Daher wurde die südliche Gründung um ca. 3 m nach Westen verschoben, um so den vitaleren östlichen Baum erhalten zu können. Im direkten Brücken- und Wegeumfeld sind darüber hinaus im Baubereich drei kleinere Bäume, deren Zustand und Vitalität eher unbefriedigend ist, zu fällen.

Für das Bauen im NSG Riddagshausen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Befreiung für den Ersatzneubau inklusive den erforderlichen Baumfällungen erteilt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit durchgeführt. Der Baubeginn kann gemäß der Genehmigung ab dem 15. August 2018 erfolgen. Für den Ersatzneubau werden die oben genannten Baumfällungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 1. und 2. März 2018 ausgeführt. Geplante Bauzeit ist Mitte August bis November 2018.

Kosten

Die geschätzten Bau- und Planungskosten für den Rückbau der vorhandenen Brücke, den Brückenneubau sowie die Wegeanpassungen, welche aufgrund der leicht veränderten Lage erforderlich werden, liegen bei rund 180.000 €. Im Projekt „Fischergraben-Brücke NSG Riddagshausen/Ersatzneubau (5E.660115)“ standen im Jahr 2016 40.000 € und im Jahr 2017 180.000 € bereit. Diese Mittel sind zum Teil bereits für Planungsleistungen, etc. gebunden. Die noch vorhandenen Mittel sind zur Übertragung ins Jahr 2018 vorgesehen, so dass ausreichend Mittel in 2018 zur Verfügung stehen.

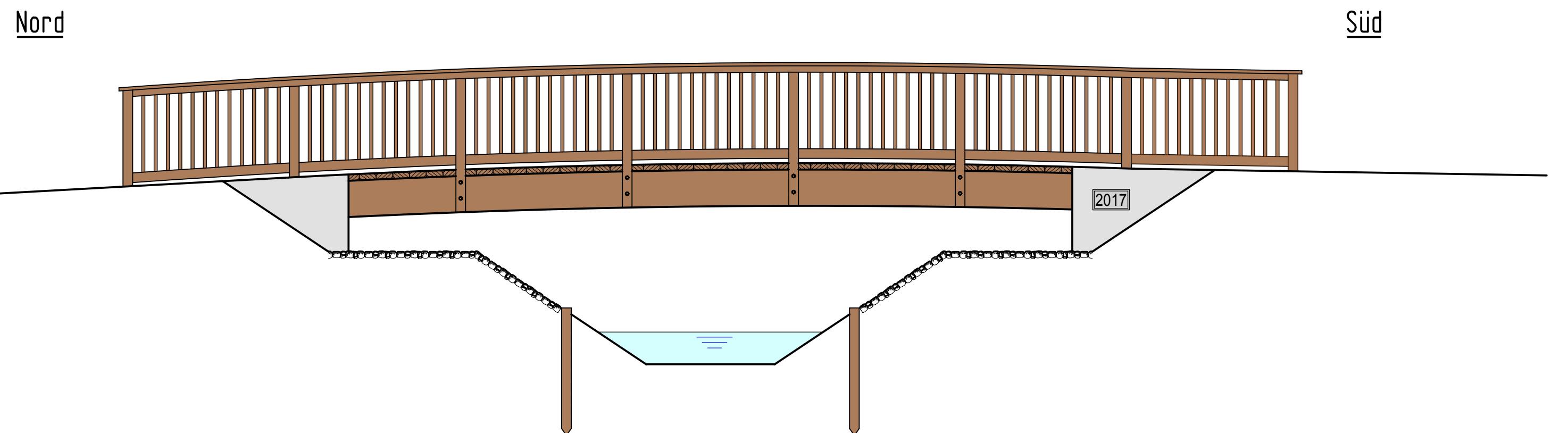
Leuer

Anlage:

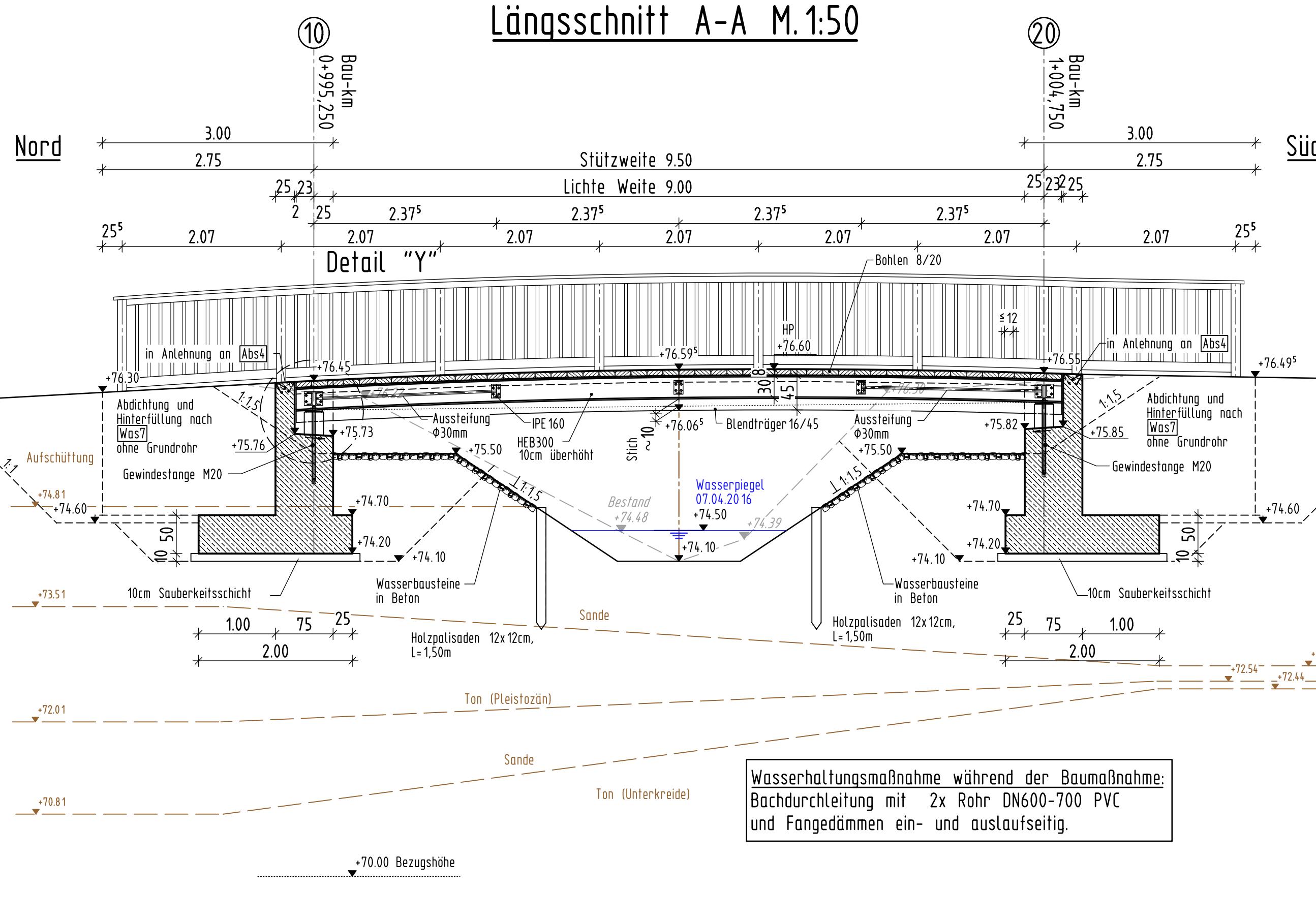
Anlage 1: Entwurfsplan

Anlage 2: Lageplan

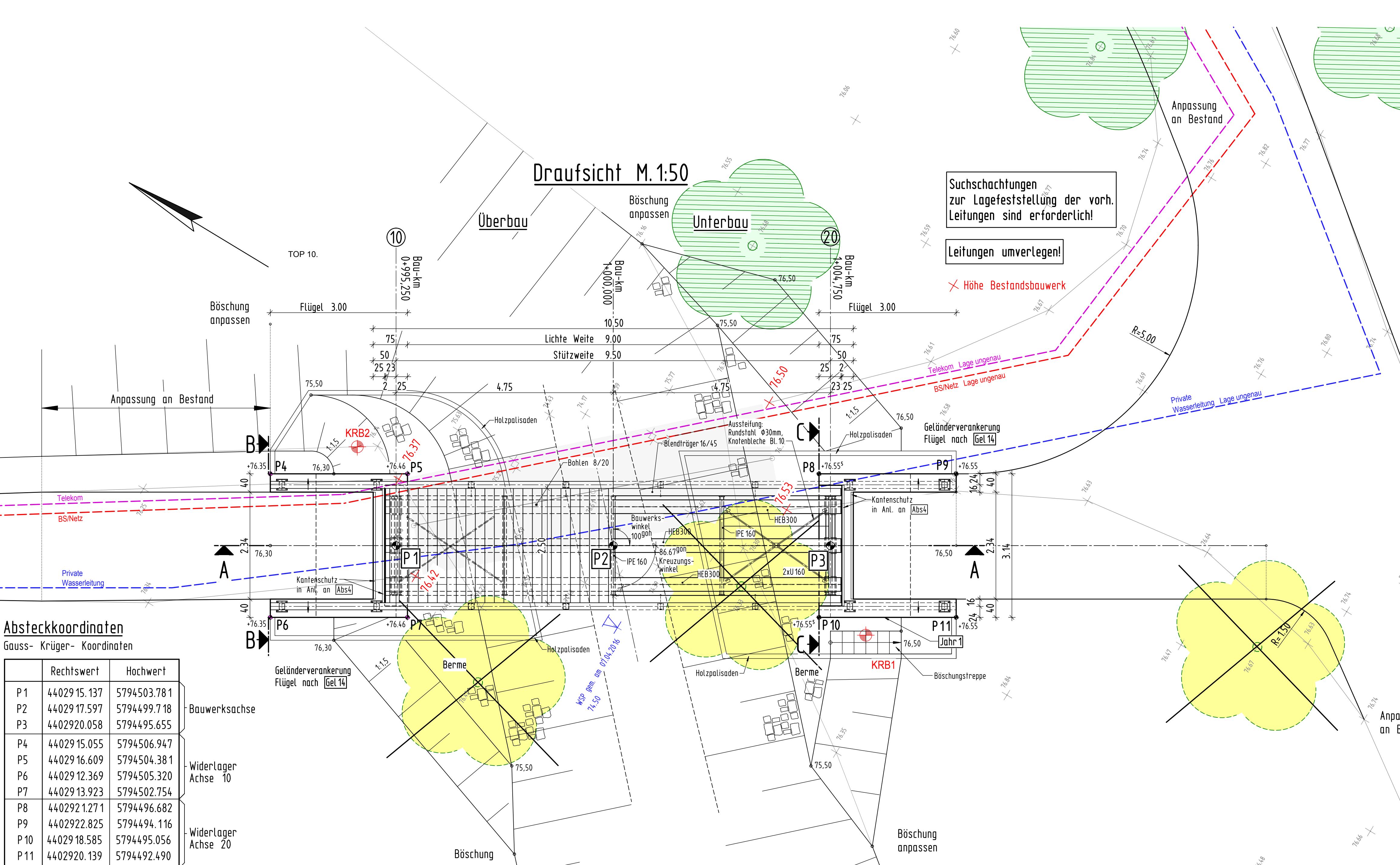
Westl. Ansicht M:1:50



Längsschnitt A-A M:1:50



Draufsicht M:1:50

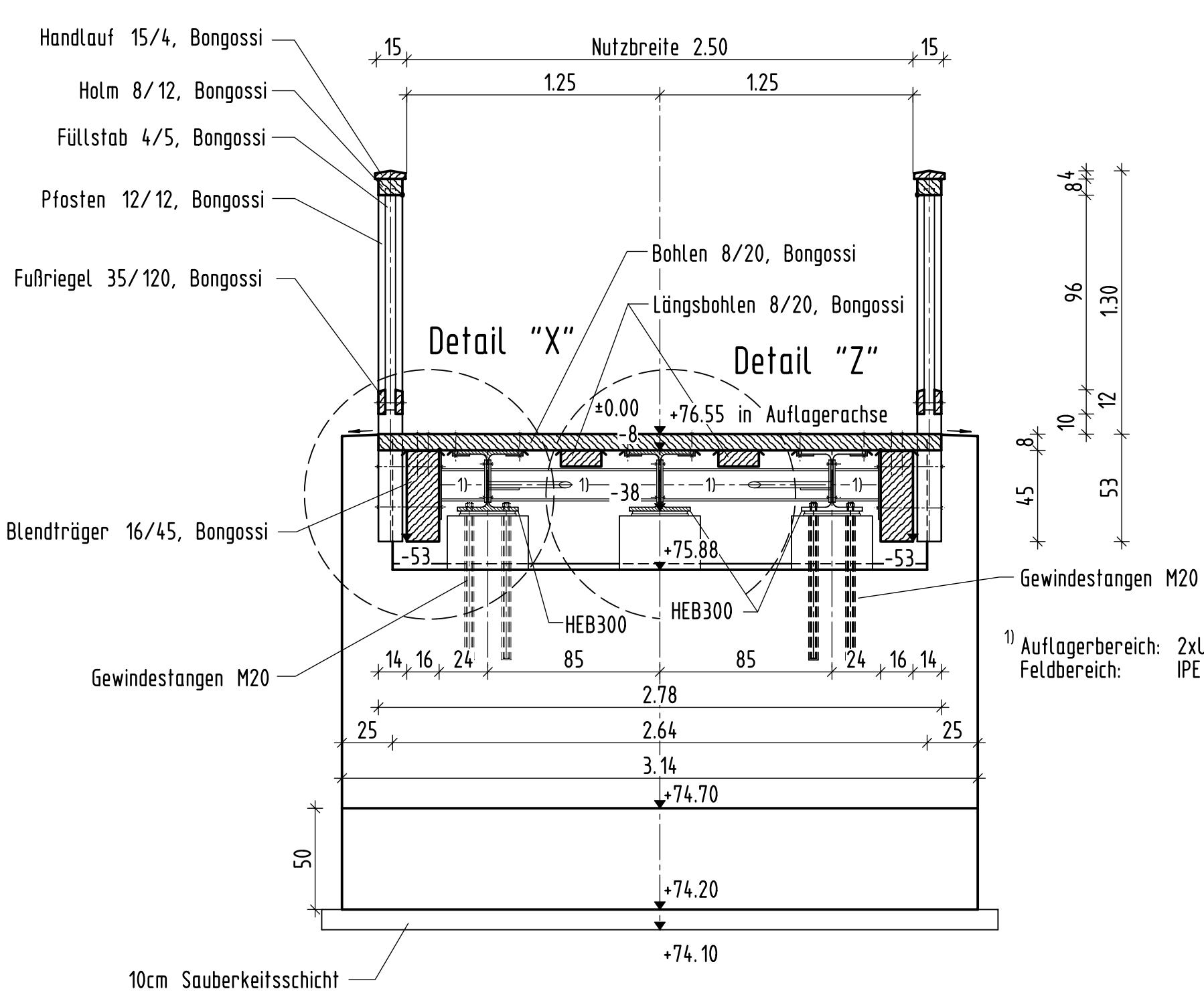


Absteckkoordinaten

	Rechtswert	Hochwert
P1	4402915.137	5794503.781
P2	4402917.597	5794499.718
P3	4402920.058	5794495.655
P4	4402915.055	5794509.647
P5	4402916.609	5794504.381
P6	4402912.369	5794505.320
P7	4402913.923	5794502.754
P8	4402921.271	5794496.682
P9	4402922.825	5794494.116
P10	4402918.585	5794495.056
P11	4402920.139	5794492.490

Querschnitt C-C M:1:25

Vorderansicht Widerlager Achse 20



M: 1:10	0.25	0.5	0.75	1.0
M: 1:50	1.0	2.0	3.0	4.0
M: 1:25	1.0	2.0	3.0	4.0

Richtzeichnungen für Brücken und andere Ingenieurbauwerke
(Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung)

Höhenmessbolzen nach Mess 1

Das Grundwasser gilt nach DIN 4030
als nicht betonangreifend!
Gemäß Baugrubenfach ist für die Gründungsbauteile
konstruktiv die Expositionsklasse XA1 anzusetzen!

Darstellung der Boden- und Gesteinsarten in den
Schichtenprofilen der Bodenaufschlüsse nach dem
Baugrubenfach v. 16.08.2016 der Firma

BGA INGENIEURBÜRO BGA GbR
Zuckerbergweg 22
39124 Braunschweig

Längsträger, Geländer und Bodenbelag aus FSC-zertifiziertem
Bongossi (Lophira alata) oder gleichwertiges Zertifikat
Kunststoffbeschicht zw. Schrauben (A4) und
Baustahl (S235JR) einbauen.
Korrosionsschutz nach ZTV-ING, Teil4, Abschnitt3:
Feuerverzinkung, ZB-EP 80nym, DB-Pur 80nym

Sichtflächenschalung: glatte Tafelschalung

Alle sichtbaren Kanten sind durch Einlegen
von Dreikantleisten 1,5/1,5cm zu brechen!

Vermessung von: Stadt Braunschweig
FB Stadtplanung und Umweltschutz
Abt.: Geoinformation
Vermessung am: 07.04.2016

Höhenbezug: NN Lagebezug - Lagestatus:

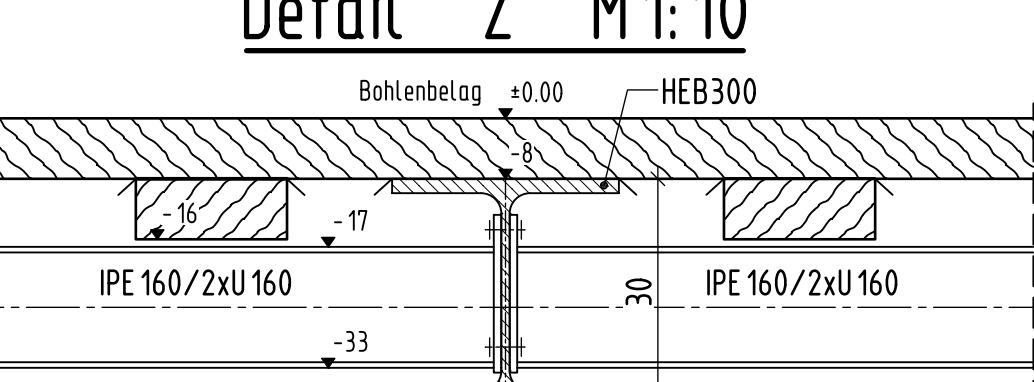
Baustoffkennwerte

Basisfall	Beton	Gelenk	Bogen
		Bongossi	
		Massiv Bongossi; S235 JR	
		Lagersackel	PC; XC4 XF1 WA; B500B
		Fundament/Widerlager/Flügel	C30/37; XC4 XF2 XA1 WA; B500B
		Sauberkittschicht	C12/15; XD WA

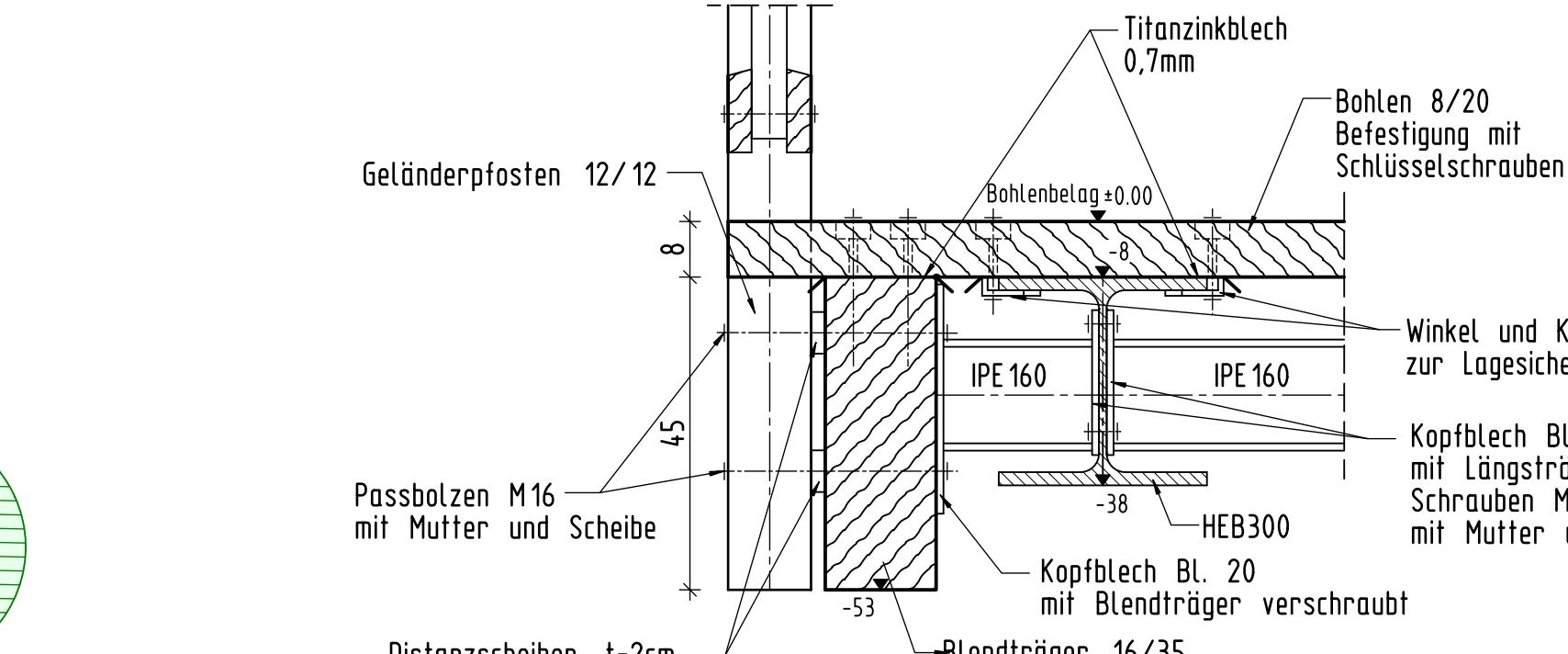
Bauwerksdaten

Bauart:	Stahlbeton - Holz - Stahl -
Einwirkungen:	DIN EN 1991 in Verbindung mit ARS 22/2012 Fuß- u. Radwegbrücke
Gesamtlänge zw. Endauflagern:	11,950m
Stützweite:	11,900m
Kleinst. Lichte Höhe:	ca. 0,43m
Kreuzungswinkel:	86,67° (100° Bauwerkswinkel)
Brückentiefe zw. Geländern:	2,50m
Brückentiefe:	2,375m

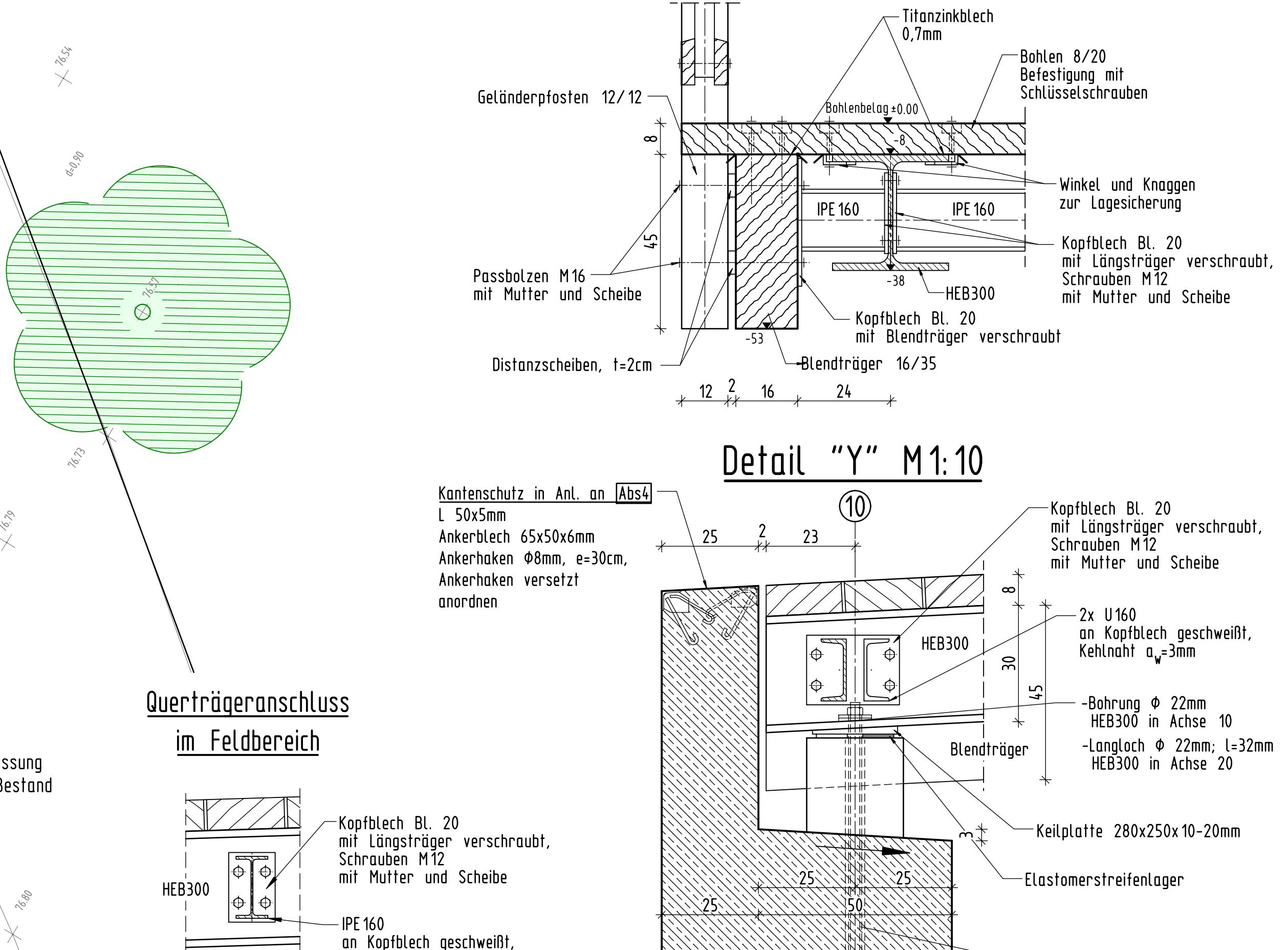
Detail "Z" M:1:10



Detail "X" M:1:10



Detail "Y" M:1:10



Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abt. Straßen und Brücken

Straße: Geh- und Radweg
Bauvorhaben: Ersatzneubau der Fischergraben-Brücke
im NSG Riddagshausen
Gemarkung: Riddagshausen

Darstellung: Entwurf
ASB-Nr.: 3729 076
Bw-Nr.: 1.21.12
Maßstab: 1:50, 1:25, 1:10

Aufgestellt:	Überprüft:
	Genehmigt:

Gliesmarode

Riddagshausen



Betreff:**Querung der Gifhorner Straße in Höhe des Milo-von-Bismarck-Platzes****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	28.02.2018	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Bau der Mittelinsel im Bereich der Signalanlage Gifhorner Straße/Milo-von-Bismarck-Platz mitsamt Anpassung der Markierung und die Verbreiterung des Geh- und Radweges zwischen Signalanlage und Straße An der Autobahn wie beschrieben umzusetzen.“

Sachverhalt:

In zwei Einwohneranfragen zur Ratssitzung vom 06.02.2018 war die Verkehrssituation am Milo-von-Bismarck-Platz thematisiert worden. Die Verwaltung hatte in der Beantwortung eine Beschlussvorlage angekündigt, die hiermit vorgelegt wird.

Die Gifhorner Straße ist derzeit durch eine große Sperrfläche in der Mitte geteilt. Die beiden Fahrspuren sind zügig trassiert. Im Bereich der Signalanlage liegt die Ausfädelung der Rechtsabbiegerspur Richtung Hauptstraße, so dass die Gifhorner Straße an dieser Stelle eine Gesamtbreite von rd. 13 m besitzt.

Ziel der nunmehr geplanten Mittelinsel ist es, die Fernstraßenoptik aufzuheben und die Kreuzung im Allgemeinen und die Fußgängersignalanlage im Besonderen stärker in das Bewusstsein der Autofahrer zu rücken. Dazu wird eine rd. 4 m breite Mittelinsel errichtet. Auf der Mittelinsel werden zusätzliche Signalmasten ergänzt.

Die Breite der Querung für die Fußgänger und Radfahrer wird mit ca. 6 m so gewählt, dass eine eventuelle spätere Begradigung der Furt und Anpassung der zulaufenden Geh- und Radwege ohne Änderung der Insel möglich ist.

Durch die Lage und Breite der Insel wird der stadteinwärtige Verkehr weiter nach außen gedrückt und gegenüber der weiteren Spurführung verschwenkt. Dies und die punktuell auf 3,25 m verringerte Breite der Fahrstreifen wird zur Verringerung der Geschwindigkeit beitragen und die Aufmerksamkeit an dieser Stelle erhöhen.

Die Breite des Gehweges auf der Ostseite der Gifhorner Straße zur Straße An der Autobahn beträgt nur zwischen 1,7 und 2 m. Dies ist für einen Zweirichtungsradweg zu schmal. Um zukünftig auch den Radverkehr ordnungsgemäß über die Signalanlage führen zu können, wird dieser Weg auf ca. 2,5 m Breite in den Böschungsbereich hinein vergrößert.

In dem Zuge werden die Sinnbilder an der Lichtsignalanlage von „Fußgänger“ auf „Fußgänger und Radfahrer“ geändert.

Die Kosten betragen insgesamt ca. 50.000 €. Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 5S.660069 zur Verfügung.

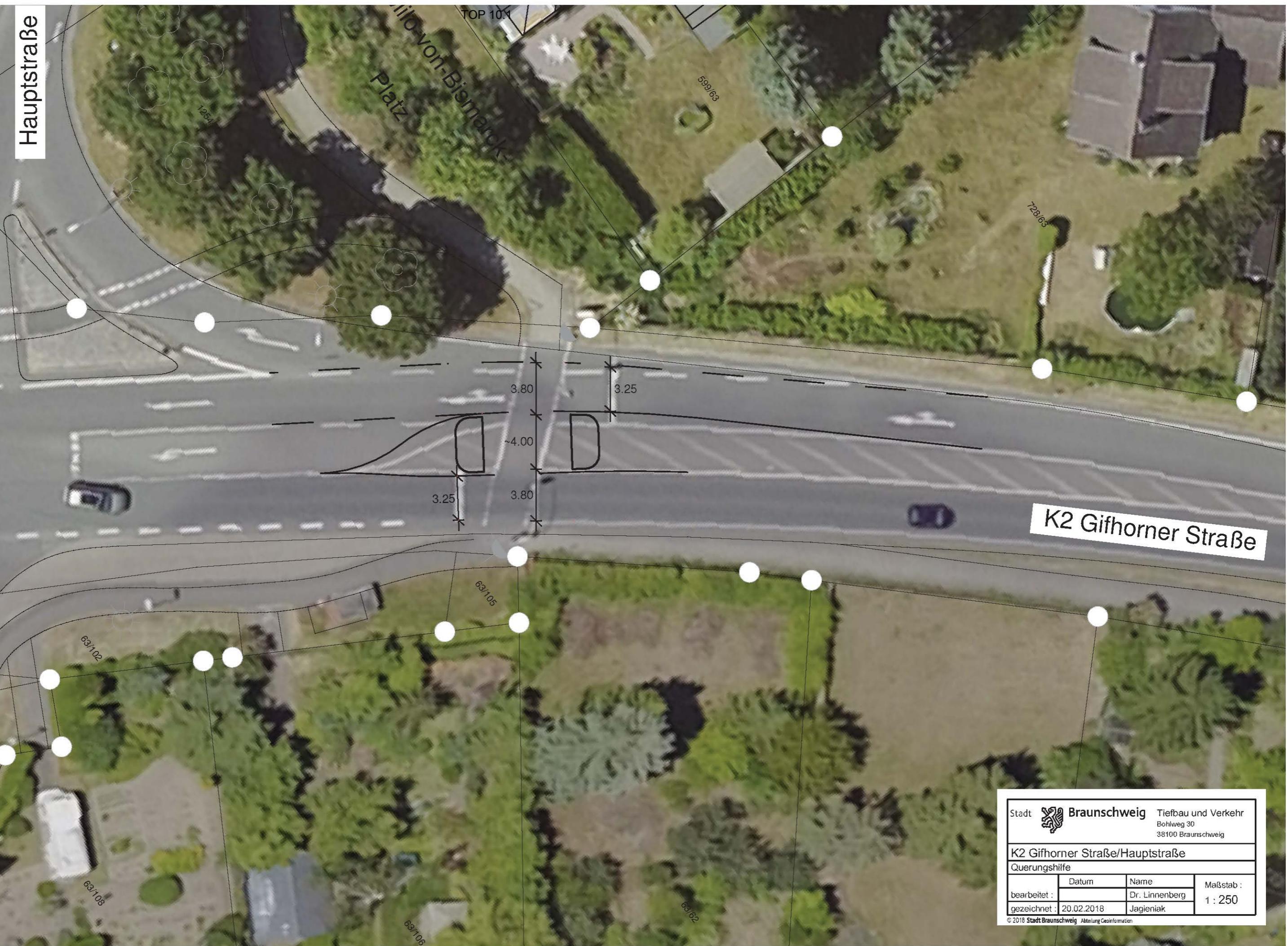
Die Maßnahme löst keine Beitragspflicht für die Anlieger aus. Die Umsetzung erfolgt bis Mitte 2018, also vor Beginn des nächsten Schuljahres.

Diese Beschlussvorlage dient zugleich der Beantwortung der Anfrage im Stadtbezirksrat 323 (DS 18-06790).

Leuer

Anlage/n:

Skizze der geplanten Mittelinsel



Betreff:

Ankauf bundeseigener Grundstücke zur Wohnraumförderung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.02.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Im aktuell diskutierten Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD wird unter vielen anderen Maßnahmen zukünftig den Kommunen (und auch den Ländern) die Möglichkeit eingeräumt, bundeseigene Grundstücke zu vergünstigten Preisen zu erwerben (vgl. Zeilen 5126 - 5131, S.

109, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, zuletzt abgerufen am 15. Februar 2018), wenn diese dann zukünftig für soziale Wohnraumförderung genutzt werden.

Über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sollen diese Grundstücke dann darüber hinaus "rechtssicher und im beschleunigten Verfahren" abgegeben werden. Als Grundlage für diese Möglichkeit soll dazu die bestehende Erstzugriffsoption für Kommunen auf entbehrlieche Bundesliegenschaften im Haushaltsgesetz des Bundes ausgeweitet werden.

Hintergrund für die vorgesehene Maßnahme ist, dass zum einen zahlreiche bundeseigenen Grundstücke derzeit nicht mehr bewirtschaftet und auch zukünftig nicht mehr benötigt werden und zum anderen in vielen wachsenden Städten sowie Ballungsräumen ein großer Bedarf an zusätzlichen Flächen für Wohnraum herrscht.

Da auch Braunschweig weiter wachsen soll, wird weiterhin dringend Wohnraum benötigt. Außerdem soll Wohnraum auch bezahlbar bleiben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche bundeseigenen Grundstücke kommen aus Sicht der Verwaltung für einen Erwerb durch die Stadt Braunschweig und eine spätere Nutzung für soziale Wohnraumförderung infrage?
2. Können diese Grundstücke in bestehende Planungen integriert werden, oder müsste jeweils eine neue Planung aufgesetzt werden?
3. Ist die Verwaltung derzeit in der Lage, auch kurzfristig auf eine solche Maßnahme zu reagieren und somit die im Entwurf des Koalitionsvertrages vorgesehene Ausweitung der Erstzugriffsoption umzusetzen?

Anlagen:

keine

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Mühlnickel, Rainer**

18-07142

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Stresstest zu Eckert & Ziegler

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative Strahlenschutz (BISS) hat im November 2017 eine eigene Berechnung zu den Risiken vorgelegt, die mit der Bearbeitung und Lagerung radioaktiver Substanzen bei der Firma Eckert&Ziegler in Thune verbunden sind. In dem von der BISS so genannten „Stresstest“ sind auf Grundlage der Umgangsgenehmigung für die Firma zunächst Annahmen für die Freisetzung von strahlenden Materialien getroffen worden. Da die tatsächlich vorhandenen Mengen und Sorten an Nukliden in der Firma nicht öffentlich bekannt sind, hat die Initiative als Ausgangsbasis die Zahlen des bereits 2013 im Auftrag der Entsorgungskommission des Bundes erarbeiteten „Stresstests“ übernommen. Sie hat diese Annahmen transparent gemacht und eine nachvollziehbare Ausbreitungsrechnung für die radioaktive Strahlung im Umfeld der Firma vorgelegt. Nach diesen Annahmen und der Berechnung gibt es ein sehr hohes Strahlenrisiko nicht nur für die Bevölkerung im unmittelbaren Umfeld des Betriebs, sondern sehr weit darüber hinaus.

Der für die Frage der Gefährlichkeit entscheidende Faktor ist die Annahme über die Mengen des bei einem Unfall freigesetzten radioaktiven Inventars. Das Niedersächsische Umweltministerium geht offensichtlich davon aus, dass die radioaktiven Stoffe so gelagert werden, dass nur ein verschwindend geringer Anteil davon selbst bei den schlimmsten anzunehmenden Unfällen freigesetzt wird. Allerdings erscheint es keineswegs unmöglich, dass diese Stoffe bei einem terroristischen Angriff in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden gelangen könnten. Solche Befürchtungen ergeben sich u.a. aus Erklärungen des Gewerbeaufsichtsamtes sowie der Firma Eckert&Ziegler, die genau mit dieser Terrorismusgefahr die Verheimlichung des vorhandenen radioaktiven Inventars begründet haben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in Thune, mit dem die konfliktreiche Situation mit den nebeneinander liegenden Gewerbebetrieben und Wohnhäusern neu geregelt werden soll, sind Gefahren, die für die Bevölkerung bestehen, unbedingt zu berücksichtigen (§ 1 BauGB). Deshalb ist für die Stadt - auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Bebauungsplans - von sehr hoher Bedeutung, wie das Risiko für die Bevölkerung bewertet und in der Planung berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welcher Form wird die Verwaltung die Berechnungen der BISS über das Strahlenrisiko des derzeitigen Betriebs bei der Gestaltung des Bebauungsplans berücksichtigen?
2. Vorausgesetzt die Annahmen und Berechnungen des Stresstests der BISS wären zutreffend, welche Konsequenzen müsste die Verwaltung bei der Planung daraus ziehen?

3. Zu welchem Ergebnis kommt die Verwaltung bei einer eigenen Einschätzung des Risikos aus dem Betrieb von Eckert&Ziegler?

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 11.3

18-07423

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrssituation Hordorfer Straße / Schapenstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.02.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Der Bezirksrat 114 Volkmarode hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit der verkehrlichen Situation an der Hordorfer Straße in Schapen befasst. In den Ratsgremien wurde zuletzt mit dem Beschluss Ds. 17002/14 Maßnahmen zur Verbesserung der Situation beschlossen, die aber nach Ansicht des Bezirksrates 114 nicht ausreichen, da dieser zuletzt mit Ds. 3910/15 eine Verbesserung gefordert hat. Zudem war auch in der BZ vom 14.02.2018 zu lesen, dass es durchaus noch Probleme in diesem Bereich gäbe.

Wir bitten um Sachstandsbericht insbesondere mit Blick auf die Forderung nach Errichtung eines Kreisels und anderen Umgestaltungsmöglichkeiten.

Anlagen: keine

Absender:**Die Fraktion P2 im Rat der Stadt****18-06987****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Bodenschutz in Braunschweig: Qualität von Ausgleichs- und Kompensationsflächen****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

30.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

28.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Vorfeld von Bautätigkeiten in Braunschweig werden immer wieder Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen an anderer Stelle als dem Bauort ausgewiesen. Dazu haben wir einige grundlegende Fragen:

- Wie errechnet sich die Grösse der Ausgleichs- bzw Kompensationsflächen zur kompensierenden Fläche?
- Berücksichtigt die Stadt Braunschweig bei der Auswahl von Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen die Qualität der Böden (Bodenwert/Bodenpunktzahl) oder spielt dieser Aspekt keine Rolle bei der Entscheidung?
- Welchen Bodenwert hat der Braunschweiger Boden im potentiellen interkommunalen Gewerbegebiet?

Anlagen:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****18-07452****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Planungsvarianten Hagenmarkt***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

15.02.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

1.) In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 24.10.2017 wurde vereinbart, dass die Verwaltung vor der Neugestaltung des Hagenmarktes mehrere Planungsvarianten vorlegt, die u.a. auch eine unterschiedliche Anzahl an Bäumen vorsehen. Dies würde für uns einen freien Wettbewerb implizieren, an dem sowohl Vorschläge aus den Reihen der BürgerInnen und Initiativen als auch unterschiedlicher Planungsbüros in einen offenen Wettstreit um die beste Lösung treten (auch ein Kompromiss aus mehreren Vorschlägen ist denkbar), der letztendlich in den Bürgerworkshops entschieden wird. Wenn nun ein einziges Planungsbüro aus den verschiedenen Vorschlägen und Ideen mehrere Planungsvarianten erarbeitet, würde dies nicht unseren Vorstellungen eines freien Wettbewerbs entsprechen.

Nach der Bürgerinformationsveranstaltung hat es jedoch den Anschein, dass ausschließlich das Planungsbüro von Prof. Ackers mehrere Planungsvarianten erarbeitet und offenbar auch die Borek-Stiftung an den Planungen beteiligt ist.

Durch welche Maßnahmen wird der vorstehend geschilderte freie und ergebnisoffene Wettbewerb der Ideen (sowohl Bürgervorschläge als auch Planungsvarianten anderer Planungsbüros) sichergestellt?

2.) Die Schäden des Sturms Xavier führte letztendlich zum Verlust von 34 der insgesamt 47 auf dem Hagenmarkt vertretenen hochstämmigen Bäume. Der Hagenmarkt war bisher der einzige größere Platz in der Innenstadt mit ausgeprägtem Baumbestand - ein bisheriges Alleinstellungsmerkmal für diesen Platz. Auf allen anderen größeren Plätzen der Innenstadt spielen Bäume dagegen eine deutlich untergeordnete Rolle (z.B. Schlossplatz, Anna-Amalia-Platz, Kohlmarkt, Altstadtmarkt, Aegidienmarkt, Platz vor der Alten Waage, Magnikirchplatz). Auf dem Hagenmarkt als einem der Verkehrsknotenpunkte in der Innenstadt (eine Qualität, die sich sicherlich auch nach der Umgestaltung signifikant verändern wird). Vor diesem Hintergrund hatten die 47 hochstämmigen Bäume mit ausgeprägtem Kronenbereich gerade an diesem Verkehrsknotenpunkt eine herausragende Funktion zur Sicherung der Luftreinhaltung (Feinstaub, Sauerstoffproduktion, Temperatur- und Feuchtigkeitsausgleich), von der anzunehmen ist, dass sie nicht unerheblich dazu beigetragen hat, dass Luftschadstoffgrenzwerte im näheren Umfeld bisher nicht überschritten wurden. Es liegt sicherlich im Interesse der Stadt, diesen Status zu erhalten.

Durch welche Maßnahmen wird bei den zukünftigen Planungen sicher gestellt, dass die Klimaschutzwirkung in vollem Umfang (bzgl. Bilanz der Feinstaubreduzierung, O₂-Produktion, Minderung anderer Schadstoffe) erhalten bleibt (erfolgt z.B. eine klimaschutztechnische Modellierung des Zustandes vor und nach der Umgestaltung des Platzes)?

3.) Die Anforderung und Belastung des Hagenmarktes durch den Straßenbahnverkehr wird wesentlich durch den Zeitpunkt der Realisierung der westlichen Innenstadtaufumfahrung mit beeinflusst. Die Planungen der westlichen Innenstadtaufumfahrung sind aber inzwischen

zugunsten anderer Bahnstrecken zurückgestellt worden. Inwiefern wird die Entlastungswirkung der westlichen Innenstadtfahrt bei den Planungen des Hagenmarktes vor allem im Hinblick auf Anforderungen des Stadtbahnverkehrs mit berücksichtigt?

Anlagen: keine

Betreff:

**Altlastenuntersuchungen bzw. Bodenuntersuchungen zum
Flächenrecycling
(Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
vom 24.08.2016)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.01.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Im Stellenplanentwurf 2018 S. 67 61.42/2 AG 2 Bodenschutz/Altlasten Nr. 05718 steht:

"Gemäß Erlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.08.2016 gelten nunmehr alle aufgefüllten Flächen, selbst wenn sie keine Altstandorte darstellen, zunächst als problematisch und müssen im Rahmen des Flächenrecyclings untersucht und bewertet werden."

Wir bitten die Verwaltung allgemeinverständlich dem Fachausschuss die Änderungen, Gründe und Auswirkungen des Erlasses für Braunschweig darzustellen.

Anlagen:

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****18-07453****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Holzmoor***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

15.02.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Am 31.01.2018 fand das im letzten Planungs- und Umweltausschuss vereinbarte Gespräch zwischen Verwaltung, Investor und Politik zum „Holzmoor“ statt. Dort wurden Ergebnisse von artenschutz- und umweltfachlichen Gutachten aus dem Jahre 2015 vorgestellt. Unserer ausdrücklichen Bitte um Überlassung dieser Gutachten wurde bislang nicht entsprochen, sondern im Gegenteil: Es wurde darauf verwiesen, dass den Fraktionen diese erst in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss am 30.05.2018 zur Verfügung gestellt werden soll. Dies ist unserer Meinung nicht akzeptabel. Wir bitten hiermit um Sachstandsbericht und Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie soll auf Grund der vorliegenden Ergebnisse und der nachgewiesenen Funde streng geschützter Tierarten (Knoblauchkröte, Kammmolch) mit Hilfe von Amphibienzäunen gefangen Knoblauchkröten (und anderen Amphibien) umgegangen werden?
2. Wird eine geeignete Ersatzfläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der betroffenen Fläche ausgewiesen (inkl. ausreichend großer Landlebensräume), und wenn ja, wann?
3. Wie und wann soll die Umsiedlung gefundener Knoblauchkröten erfolgen?

Erläuterung:

Die Fragen werden vor folgendem Hintergrund gestellt und dienen der Klärung der folgenden Sachverhalte: Nach Naturschutzgesetzgebung gehen wir davon aus, dass die in diesem Jahr mit Hilfe von Amphibienzäunen gefangen Knoblauchkröten (und andere Amphibien) nur auf die andere Seite des Zaunes gesetzt werden dürfen, um ihre Laichwanderung fortsetzen zu können, nicht aber eingesammelt und umgesiedelt werden dürfen.

Begründung: a) es wurde noch keine geeignete Ersatzfläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der betroffenen Fläche ausgewiesen (inkl. ausreichend großer Landlebensräume) und b) die ausgewiesene Ersatzfläche muss erst auf Vorkommen von Knoblauchkröten (und anderen Amphibien) untersucht werden), da man sonst nicht beurteilen kann, ob die Umsiedlung der Amphibien erfolgreich war (dieser Nachweis ist im Rahmen einer so genannten 'vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme' erforderlich).

Da die Untersuchungen der Ersatzfläche aber frühestens in der diesjährigen Vegetationsperiode erfolgen können, ist eine Umsiedlung der Knoblauchkröten (und anderer Amphibien) frühestens im Jahr 2019 möglich.

Anlagen: keine

Absender:**Faktion BIBS im Rat der Stadt****18-07454****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Sachstand "Verkehrsgutachten für den Norden Braunschweigs"****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

15.02.2018

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

28.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Der Rat hatte zum Haushalt 2017 50.000 Euro für ein ergänzendes Verkehrsgutachten für den Nordosten der Stadt bereitgestellt. Darauf aufbauend hat die Verwaltung offenbar ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Nach unserem Wissen erfolgte die letzte Mitteilung diesbezüglich in Antwort auf eine Anfrage der BIBS-Fraktion zum Planungs- und Umweltausschuss vom 08.02.2017. In Ds. 17-03803-01 heißt es: "...werden die Verwaltung und der Flughafen beide Gutachten, sobald sie vorliegen, im Planungs- und Umweltausschuss öffentlich vorstellen."

Beide Gutachten wurden dem Planungs- und Umwaltausschuss bislang noch nicht vorgestellt. Wir bitten um Sachstandsbericht und Auskunft, wann die Präsentation der Ergebnisse erfolgen wird.

Anlagen: keine